



Wolf in Hessen

Jahresbericht 2023



Wolf in Hessen

Jahresbericht 2023

Impressum

ISSN 2512-9724

Wolf in Hessen - Jahresbericht 2023

Autoren: Annika Ploenes, Wolfszentrum Hessen, Hessisches Landesamt für Naturschutz,
Umwelt und Geologie
Dr. Laura Hollerbach, Wolfszentrum Hessen, Hessisches Landesamt für Naturschutz,
Umwelt und Geologie
Valerie Kihm, Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Arnd Ritter, Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen
Nina Storck, Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Redaktion: Lars Möller (HLNUG)

Layout: Nadine Senkpiel (HLNUG)

Titelbild: © Gomille

Herausgeber, © und Vertrieb:
Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
Rheingaustraße 186
65203 Wiesbaden

Telefon: 0611 69 39-111
Telefax: 0611 69 39-555
E-Mail: vertrieb@hlnug.hessen.de

www.hlnug.de

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.

Inhalt

Zusammenfassung – Zahlen zu Wölfen in Hessen	8
1 Einleitung	9
2 Monitoring	11
2.1 Material und Methoden	11
2.2 Interpretation der Daten und Endbewertung	12
2.4 Ergebnisse	14
2.4.1 Wolfsbestand in Deutschland 2022/23	14
2.4.2 Wolfsbestand in Hessen 2022/23	14
2.4.2.1 Hin- und Nachweise	14
2.4.2.2 Territorien	16
2.4.2.3 Vorkommensgebiet.....	19
3 Herdenschutz	21
3.1 Herdenschutzmaßnahmen	22
4 Landwirtschaftliche Förderung mit Bezug zu Herdenschutz	23
4.2 Landwirtschaftliche Förderung mit Bezug auf Herdenschutzmaßnahmen in Zahlen	27
5 Schadensmanagement	30
5.1 Schadensausgleich über die Richtlinie Weidetierschutz in Hessen	30
5.1.1 Welche Voraussetzungen gibt es für einen Schadensausgleich?	30
5.1.2 Wertermittlung, Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung	31
5.1.3 Wo muss der Antrag auf Schadensausgleich gestellt werden?	32
5.2 Dokumentation von Schadensfällen	32
5.3 Schadensfälle in Hessen	34
6 Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation	38
7 AG Wolf in Hessen	42

Vorwort



Liebe Leserin, lieber Leser,

der Wolf ist zurück in Deutschland, und auch in Hessen wächst die Population. Vor drei Jahren hatten wir zwei Wolfsterritorien, für das Monitoringjahr 2022/2023, welches dieser Jahresbericht umfasst, wurden bereits sieben Territorien gemeldet. Das ist vor allem für die Halterinnen und Halter von Weidetieren mit großen Herausforderungen und Sorgen verbunden.

Um auf die weiterhin wachsende Wolfspopulation nicht nur zu reagieren, sondern vorausschauend vorzusorgen, haben sich die die Landesregierung tragenden Parteien im Koalitionsvertrag 2024 - 2029 darauf verständigt, frühzeitig Maßnahmen zu ergreifen, um einen nachhaltigen und gesellschaftlich vereinenden Ansatz für die Rückkehr des Wolfes nach Hessen zu ermöglichen. Wir lassen dabei die Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter nicht allein mit den finanziellen und emotionalen Anstrengungen, die für den notwendigen Schutz und das Fortbestehen der Weidetierhaltung in der Kulturlandschaft unerlässlich sind.

In den vergangenen Monaten haben wir schon viel auf den Weg gebracht. Neben der Aufnahme des Wolfes in das hessische Jagdrecht werden die Finanzierung des Weidetierschutzes und die Entschädigung von Nutztierhalterinnen und Nutztierhaltern verbessert, und die Zuständigkeit für die Entnahmen von Wölfen mit problematischem Verhalten wird in die Hände der oberen Jagdbehörde gelegt. Unser Ziel ist es, die Prozesse zu vereinfachen, bürokratische Hürden abzubauen und die mit der Aufnahme der Wölfe in das Jagdrecht geschaffenen rechtlichen Möglichkeiten auf Landesebene für eine zukünftige aktive Bestandskontrolle zu verbessern.

Grundlage für den auch weiterhin erfolgreichen Schutz des Wolfes und die dafür notwendige gesellschaftliche Akzeptanz ist ein wissenschaftlich fundiertes Monitoring unseres Wolfsbestandes. Dessen Entwicklung und die damit verbundenen Herausforderungen für die Weidetierhaltung, für die Jagd und die hessischen Bürgerinnen und Bürger werden durch das Wolfszentrum Hessen seit seiner Gründung in vorbildlicher Qualität erfasst. Unter hohem Druck erarbeiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wolfszentrums verlässliche, objektive Informationen zum Wolf in Hessen und stellen diese transparent und zeitnah der Öffentlichkeit zur Verfügung. Dafür gilt ihnen und allen ehrenamtlichen und amtlichen Wolfsberaterinnen und Wolfsberatern mein herzlicher Dank und meine Anerkennung! Besonderer Dank gebührt dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie.

Um die Kompetenzen und Zuständigkeiten weiter zu bündeln, wird in naher Zukunft das Wolfszentrum, als zentrale Einrichtung für alle wolfsrelevanten Themen, in den Landesbetrieb Hessen-Forst integriert werden. Der Landesbetrieb, der als Flächenverwaltung ortsnah präsent ist, übernimmt aktuell zum Beispiel schon einen nennenswerten Teil des Wolfsmonitorings durch das Personal der Forstämter, die als Wolfsberaterinnen und Wolfsberater tätig sind.

Der hier vorliegende jährliche Bericht des Wolfzentrums enthält alle wichtigen Daten und Informationen zu den Bereichen Monitoring, Herdenschutz, Förderung, Schadensmanagement und Öffentlichkeitsarbeit für den Berichtszeitraum 2022/2023.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ingmar Jung'.

Ingmar Jung

Minister des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Vorwort



Liebe Leserin, lieber Leser,

für den Naturschutz war die Rückkehr von Wölfen in den 2000ern nach Deutschland ein großer Erfolg. Gleichzeitig wurden dadurch die Bundesländer vor neue Verpflichtungen und besondere Herausforderungen gestellt. Dazu gehörte beispielsweise die Etablierung eines bundesweit einheitlichen Wolfsmonitorings und die Einführung eines Schadens- und Fördermanagements zur Minderungen der Konflikte zwischen Wolfsanwesenheit und Weidetierhaltung.

Während die Besiedlung der nordostdeutschen Bundesländer deutlich schneller erfolgte, wurden in den ersten Jahren nur vereinzelte Wölfe in Hessen nachgewiesen. Seit dem Jahr 2020 steigt das Vorkommen nun kontinuierlich an, und auch der erste hessische Wolfsnachwuchs konnte 2021 dokumentiert werden. Mit Zunahme des Wolfsvorkommens stiegen auch die Anforderungen an das Wolfsmonitoring und das Konfliktmanagement. Dem HLNUG kam hierbei von vornherein eine zentrale Rolle zu: Seit 2016 wurde im HLNUG in der Abteilung Naturschutz und ab 2021 im dort angesiedelten Wolfszentrum Hessen (WZH) ein professionelles Wolfsmonitoring und Konfliktmanagement aufgebaut und fortwährend weiterentwickelt.

Hier wurden und werden alle Hin- und Nachweise zu hessischen Wölfen zentral zusammengetragen und in ein komplexes Datenmanagement integriert. Das Meldesystem ermöglicht außerdem sowohl, dass Wolfshinweise direkt beim WZH gemeldet werden können, als auch den automatisierten Informationsfluss zwischen den unterschiedlichen am Wolfsmanagement beteiligten Behörden.

Unterstützten anfangs einzelne ehrenamtliche Wolfsberaterinnen und Wolfsberater beim Monitoring und der Schadensbegutachtung in der Fläche, sind es mittlerweile über 90 ehrenamtliche und auch amtliche Wolfsberaterinnen und Wolfsberater in Hessen, die vom WZH koordiniert, betreut und geschult werden.

Damit bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung des hessischen Wolfsmanagements die Erfahrungen von allen relevanten Akteuren Berücksichtigung finden können, wurde außerdem 2021 unter der Geschäftsführung des HLNUG die AG „Wolf in Hessen“ gegründet. Die AG setzt sich aus Mitgliedern aus den Bereichen Weidetierhaltung, Naturschutz, Landwirtschaft, Jagd, Wissenschaft und Tierschutz zusammen und fungiert damit als impulsgebendes Beratungsgremium.

Mit der Zunahme an Wolfsnachweisen hat auch die öffentliche Wahrnehmung in Bezug auf die Tierart zugenommen. Dies spiegelt sich insbesondere in der hohen Anzahl an Presse- und Vortragsanfragen wider. Um Wissen zu dem Thema zu vermitteln, sind die WZH-Mitarbeitenden regelmäßig bei verschiedenen Veranstaltungsformaten mit Vorträgen vertreten und in Radio- und Fernsehinterviews zu hören und zu sehen.

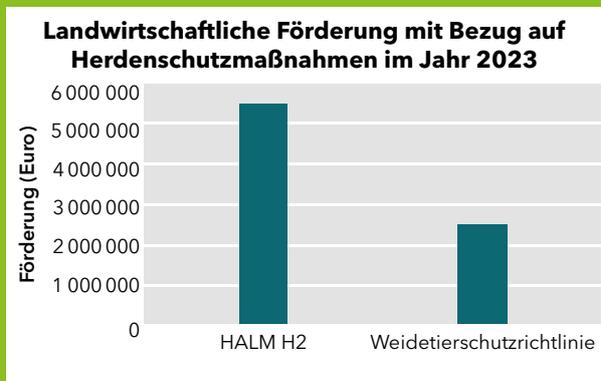
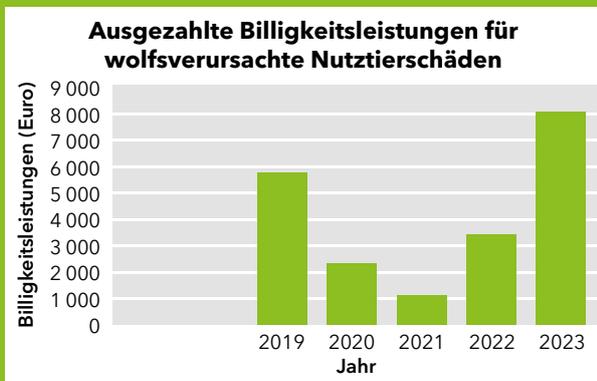
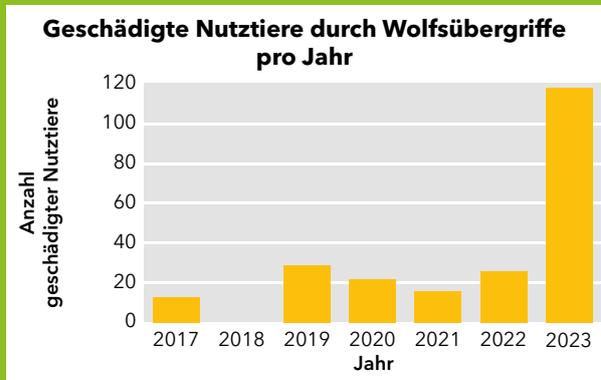
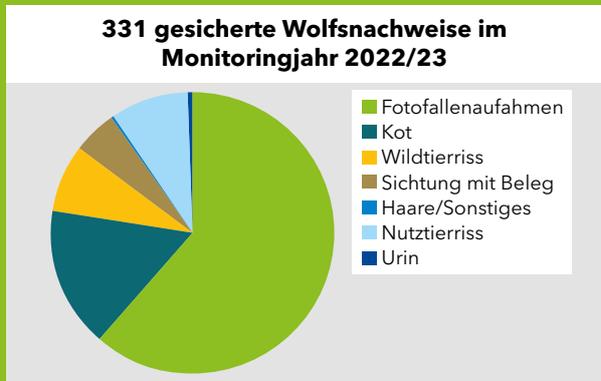
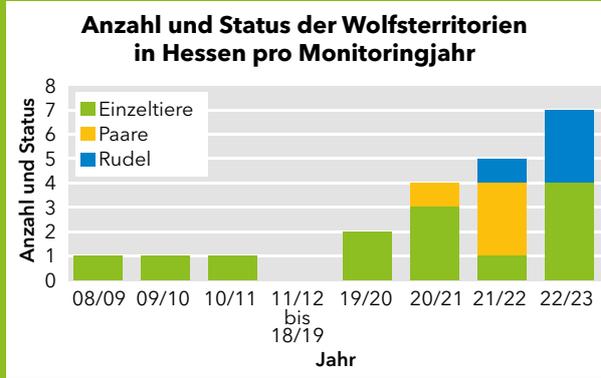
Am 25. April 2024 wurde durch das Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat angekündigt, dass die Aufgaben des WZH zukünftig an den Landesbetrieb Hessen-Forst übergehen werden. Da damit auch die Verantwortung der Berichterstattung an HessenForst übergehen wird, ist dieser Jahresbericht der letzte Bericht von Seiten des HLNUG zum Thema „Wölfe in Hessen“.



Prof. Dr. Thomas Schmid

Präsident des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie

Zusammenfassung - Zahlen zu Wölfen in Hessen



1 Einleitung

In Europa begann die organisierte Bekämpfung von Wölfen im 15. Jahrhundert und führte in den folgenden Jahrhunderten zur starken Dezimierung des Wolfsbestandes bis hin zur lokalen Ausrottung der Tiere. In Deutschland galt der Wolf bis auf wenige durchziehende Einzelgänger bereits Mitte des 18. Jahrhunderts als verschwunden.

Mit der Wiedervereinigung Deutschlands wurde die Art im Jahr 1990 in der gesamten Bundesrepublik unter Schutz gestellt. Seitdem kehren Wölfe schrittweise nach Deutschland zurück.

Der erste Welpenwurf in Deutschland wurde knapp 150 Jahre nach der Ausrottung der Wölfe auf einem Truppenübungsplatz in der Lausitz nachgewiesen. Acht Jahre später, im Jahr 2008, wurde dann auch in Hessen der erste Wolf im Reinhardswald sesshaft.

Die Aufnahme der Art in die FFH-Richtlinie sowie das mit der Rückkehr der Wölfe verbundene Konfliktpotential stellt die Bundesrepublik und die Bundesländer vor neue Aufgaben und Herausforderungen.

Zur Erfüllung dieser neuen Aufgaben wurde im Jahr 2021 das Wolfszentrum Hessen (WZH) gegründet, welches im Zentrum für Artenvielfalt, im Dezernat „N2 Arten“ des hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) angesiedelt ist.

Das WZH ist zentraler Ansprechpartner zum Wolf in Hessen. Es ist verantwortlich für das hessische Wolfsmonitoring sowie für die Koordination der Begutachtung und die Bewertung von Nutztierschäden. Es betreibt Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Wolf, um Wissen zu vermitteln und Konfliktpotential zu minimieren. Das WZH fungiert als Bindeglied zum Thema Wolf und steht im permanenten Informationsaustausch mit anderen Behörden wie dem Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU), den Regierungspräsidien (RP), den Landratsämtern (LRA), dem Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH), dem Landesbetrieb Hessische Landeslabore (LHL) sowie dem Landesbetrieb HessenForst.

Der Jahresbericht „Wolf in Hessen“ wird einmal jährlich veröffentlicht und informiert über den aktuellen Stand zu Wölfen in Hessen.

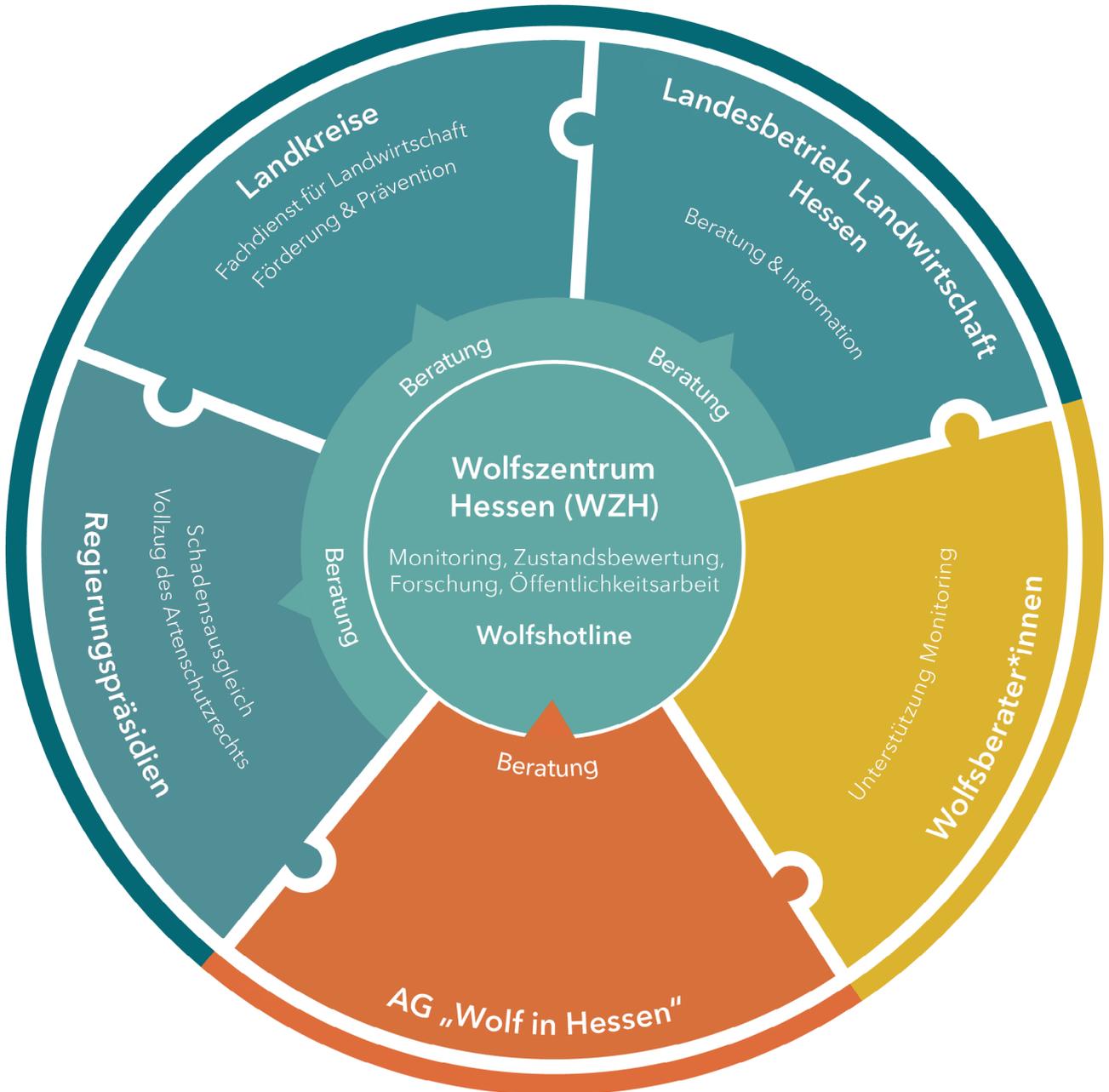


Abb. 1: Zuständigkeiten im hessischen Wolfsmanagement

2 Monitoring

Auf internationaler Ebene stehen Wölfe über das Washingtoner Artenschutzabkommen und die Berner Konvention unter Schutz. Darüber hinaus sind Wölfe auch durch die europäische Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) streng geschützt. Ziel der Richtlinie ist die Wiederherstellung und Erhaltung des günstigen Erhaltungszustandes. Aus diesem Grund ist die Bundesrepublik Deutschland dazu verpflichtet, den Erhaltungszustand in Form eines Monitorings zu überwachen. 2009 wurden erstmals auf Bundesebene Monitoringstandards für Wölfe festgelegt. Die Bundesländer, welche die Verantwortung für das Monitoring von FFH-Arten übertragen bekamen, sind dazu verpflichtet, diese Standards beim Wolfsmonitoring einzuhalten.

Als Kenngrößen werden unter anderem die Populationsgröße sowie die Vorkommensgebiete erhoben. Diese Kenngrößen werden einmal im Jahr auf Bundesebene durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) zusammengetragen und dienen in ihrer Gesamtheit der FFH-Berichterstattung.

2.1 Material und Methoden

Das Wolfsmonitoring in Hessen basiert sowohl auf aktiven als auch auf passiven Methoden. Letztere umfassen Meldungen von Hinweisen aus der Bevölkerung, wie z. B. Sichtungen. Solche Meldungen Dritter sind ein wichtiger Teil des hessischen Wolfsmonitorings und können für die Planung des aktiven Monitorings herangezogen werden. Beim aktiven Monitoring kommen in Hessen häufig automatische Wildkameras zum Einsatz. Die Suche nach Anwesenheitshinweisen von Wölfen (Spuren, Kot) wird durchgeführt, um Aktivitätsschwerpunkte und vielversprechende Kamerafallenstandorte zu identifizieren. Vor allem aber liefern Kotfunde Proben für genetische Untersuchungen.

Genetische Analysen sind ein wichtiger Baustein des Monitorings. Neben Kot eignen sich unter anderem auch Urin im Schnee, Haare sowie Speichel, der an getöteten Wild- oder Nutztieren gesichert wurde, als Ausgangsmaterial. Im Rahmen von genetischen Untersuchungen lässt sich durch die Sequenzanalyse der mitochondrialen DNA bestätigen bzw. widerlegen, dass eine Probe von einem Wolf stammt (Artnachweis). Ist der Artnachweis Wolf erbracht, wird zusätzlich die DNA des Zellkerns unter Verwendung von 13 Mikrosatelliten- und zwei Geschlechtsmarkern analysiert (Genotypisierung). Diese Informationen werden für die Individualisierung und Bestimmung des Geschlechts sowie zur Rekonstruktion von Verwandtschaftsverhältnissen der identifizierten Wölfe herangezogen. Bei Bedarf werden SNP-Analysen (Single Nucleotide Polymorphism) durchgeführt, die sich besonders für die Detektion von Wolf-Hund-Mischlingen (Hybride) eignen. Die genetischen Analysen aller in Deutschland anfallenden Proben mit Verdacht auf Wolf werden im Nationalen Referenzzentrum für genetische Untersuchungen bei Wolf und Luchs der Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung durchgeführt. Diese zentrale Bearbeitung ermöglicht die bundeslandübergreifende Identifizierung von Wolfsindividuen sowie die Zuordnung zu ihren Herkunftsrudeln.

Alle in Deutschland tot aufgefundene Wölfe werden zentral im Leibniz Institut für Zoo- und Wildtierforschung Berlin untersucht. Die Kadaver werden einer Sektion unterzogen. Zusätzlich werden computertomographische, histologische, parasitologische, virologische und bakteriologische Analysen durchgeführt.

Die in Hessen zum Wolf erhobenen Daten werden laufend ausgewertet und gehen jährlich in die Datenzusammenstellung des BfN ein, in deren Rahmen die Informationen zum Wolf aus allen Bundesländern zusammengefasst wird.

2.2 Interpretation der Daten und Endbewertung

Die folgenden Erläuterungen sind dem Statusbericht 2020/21 der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW)¹ entnommen (Seite 6):

In den Standards für das Monitoring von Wolf, Luchs und Bär in Deutschland“ (KACZENSKY et al. 2009, REINHARDT et al. 2015), im Folgenden kurz als „Monitoringstandards“ bezeichnet, wurde die Kategorisierung der Daten anhand ihrer Überprüfbarkeit festgelegt. Diese Einordnung erfolgte in Anlehnung an die SCALP-Kriterien, die im Rahmen des Projektes „Status and Conservation of the Alpine Lynx Population“ (SCALP) für das länderübergreifende Luchsmonitoring in den Alpen entwickelt wurden. Diese SCALP-Kriterien wurden für Wolf und Bär weiterentwickelt und an die Gegebenheiten in Deutschland angepasst. Der Buchstabe C steht für Kategorie (Category), die Ziffern 1 bis 3 sagen etwas über die Überprüfbarkeit der Hinweise aus.

C1: eindeutiger Nachweis = harte Fakten, die die Anwesenheit der entsprechenden Tierart eindeutig bestätigen (Lebendfang, Totfund, genetischer Nachweis, Foto, Telemetryortung)

C2: bestätigter Hinweis = von erfahrener Person überprüfter Hinweis (z. B. Spur oder Riss), bei dem ein Wolf als Verursacher bestätigt werden konnte

C3: unbestätigter Hinweis = alle Hinweise, bei denen ein Wolf als Verursacher auf Grund der mangelnden Indizienlage von einer erfahrenen Person weder bestätigt noch ausgeschlossen werden konnte. Die Kategorie C3 kann je nach Wahrscheinlichkeit in Unterkategorien unterteilt werden.)

falsch: Falschmeldung = Hinweis, bei der ein Wolf als Verursacher ausgeschlossen werden kann

k.B.: keine Bewertung möglich = Hinweise, zu denen auf Grund fehlender Mindestinformationen keine Einschätzung möglich ist

¹ <https://www.dbb-wolf.de/mehr/literatur-download/statusberichte>

2.3 Definitionen

Die folgenden Definitionen sind dem Statusbericht 2020/21 der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW)² entnommen (Seite 8):

Adulter Wolf: Wolf, der Ende April / Anfang Mai mind. zwei Jahre alt ist

Fähe: weiblicher Wolf

Genotyp: individuelles genetisches Profil eines Wolfes

Haplotyp: Sequenzabschnitt der mitochondrialen DNA, welcher bei Wölfen derselben Populationszugehörigkeit gleich ist, und der von der Mutter vererbt wird

Individualisierung: Bestimmung eines Wolfsindividuums, i. d. R. über genetische Analysen (Genotypisierung)

Jährling: Wolf in seinem zweiten Lebensjahr

Monitoringjahr: 1. Mai–30. April. Der Zeitabschnitt umfasst ein biologisches „Wolfsjahr“, von der Geburt der Welpen bis zum Ende ihres ersten Lebensjahres

Territoriales Einzeltier (residenter Einzelwolf): einzelner Wolf, der über mind. sechs Monate individuell in einem Gebiet mit C1-Daten bestätigt wurde

Rüde: männlicher Wolf

Territoriales Paar: Wolfsrüde und Fähe, die gemeinsam ihr Territorium markieren, aber (noch) keinen Nachwuchs haben

Territorium: Gebiet, welches durch einen einzelnen adulten Wolf oder ein (reproduzierendes) Wolfspaar beansprucht und gegen andere geschlechtsreife Wölfe verteidigt wird

Vorkommensgebiet: das Gebiet, das tatsächlich von der Art besiedelt ist. Es wird durch die besetzten Rasterzellen von 10x10 km Größe beschrieben. Als besetzt gilt eine Rasterzelle bei einem C1-Nachweis. Liegt ein solcher nicht vor, so sind mindestens drei voneinander unabhängige C2-Hinweise erforderlich

Welpen: Wolf im ersten Lebensjahr. Da Wolfswelpen in der Regel Anfang Mai geboren werden, erfolgt der Übergang vom Welpen zum Jährling am 1. Mai

Rudel (Wolfsfamilie): eine Gruppe von mehr als zwei Wölfen, die in einem Territorium leben

Reproduzierendes Rudel: besteht aus mindestens einem adulten Wolf mit bestätigter Reproduktion

² <https://www.dbb-wolf.de/mehr/literatur-download/statusberichte>

2.4 Ergebnisse

2.4.1 Wolfsbestand in Deutschland 2022/23

Die Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) stellt den Wolfsbestand in Deutschland in ihrem Statusbericht 2022/23³ wie folgt dar:

Für das Monitoringjahr 2022/23 wurden in Deutschland 184 Wolfsrudel, 48 Paare und 22 territoriale Einzeltiere nachgewiesen. Das Hauptverbreitungsgebiet des deutschen Wolfsbestandes erstreckt sich nach wie vor von der Lausitz ausgehend nach Nordwesten bis in den Norden Niedersachsens.

Wolfsrudel wurden in Brandenburg (52), Niedersachsen (39), Sachsen (38), Sachsen-Anhalt (27), Mecklenburg-Vorpommern (19), Bayern (2), Nordrhein-Westfalen (2), Thüringen (2) und Hessen (3) nachgewiesen. Mehrere dieser Rudel haben ihr Territorium grenzübergreifend in zwei oder sogar drei Bundesländern. Grenzübergreifende Territorien wurden jeweils für das Bundesland gezählt, in dem der räumliche Schwerpunkt liegt. Wolfspaare ohne Reproduktion wurden in Brandenburg (10), Niedersachsen (15), Mecklenburg-Vorpommern (6), Sachsen (4), Sachsen-Anhalt (5), Baden-Württemberg (1), Bayern (4), Schleswig-Holstein (2) bestätigt; territoriale Einzeltiere in Niedersachsen (1), Mecklenburg-Vorpommern (3), Baden-Württemberg (2), Bayern (1), Sachsen-Anhalt (3), Thüringen (2), Hessen (4) und in Nordrhein-Westfalen (3) sowie Sachsen (2) und Schleswig-Holstein (1).

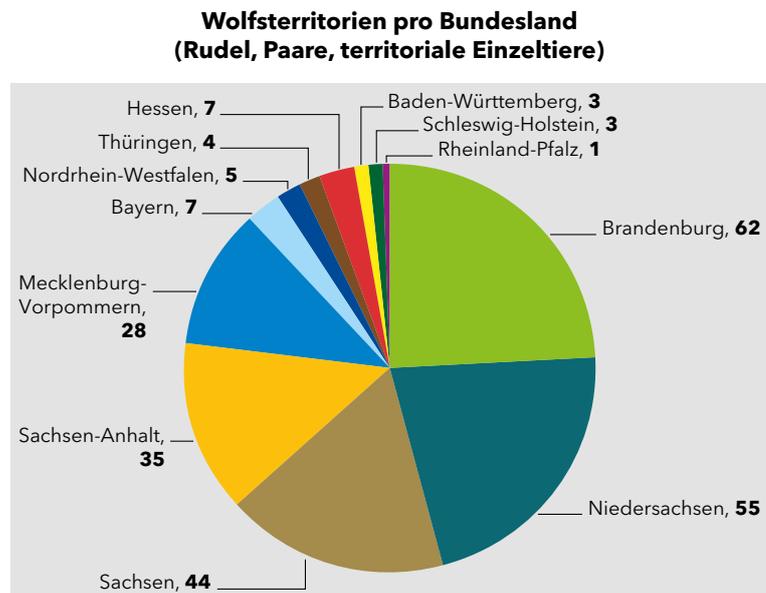


Abb. 2: Wolfsterritorien pro Bundesland

2.4.2 Wolfsbestand in Hessen 2022/23

2.4.2.1 Hin- und Nachweise

Im Monitoringjahr 2022/23 wurden insgesamt 807 Meldungen erfasst bzw. Datensätze erhoben (siehe Tab. 1) und zu 778 Ereignissen zusammengefasst. Die Zusammenfassung zu Ereignissen erfolgt, wenn zwischen einzelnen Meldungen ein unmittelbarer Zusammenhang hergestellt werden kann. Somit können einzelne Meldungen zu einem Ereignis gehören. Den größten Anteil an

³ <https://www.dbbw-wolf.de/mehr/literatur-download/statusberichte>

den eingegangenen zu bewertenden Meldungen und erhobenen Datensätzen hatten die Kamerafallenaufnahmen (31,6 %), gefolgt von Sichtungen (23,4 %), Wildtierrissen (16 %) und Kotfunden (12,4 %). C1 war die häufigste Kategorisierung der Meldungen bzw. Datensätze (41,0 %).

Tab. 1: In Hessen für das Monitoringjahr 2022/23 erfasste Meldungen bzw. erhobene Datensätze. Ausgegraute Zellen können laut zugrundeliegender Monitoringstandards keine Daten enthalten, da die entsprechende SCALP-Bewertung für diesen Meldungstyp nicht möglich ist. Erläuterung der SCALP-Kriterien auf Seite 12.

Hinweisart	C1	C2	C3	k.B.	falsch	Summe
Lebende Tiere	0					0
Totfunde	1		0	0	3	4
Fotofallenfotos/-videos	204		50	1	4	255
Trittsiegel und Spuren		0	3	16	0	19
Kot	53	0	1	18	28	100
Urin	0		0	0	0	0
Haare/Sonstiges	1		1	3	10	15
Wildtierriss	26	2	6	52	43	129
Nutztierriss	30	0	1	25	36	92
Sichtungen*	16		148	16	9	189
Heulen		0	2	2	0	4
Summe	331	2	212	133	129	807

* Sichtungen enthalten von Dritten aufgenommene Fotos und Videos.

Von 92 gemeldeten und dokumentierten potenziellen Nutztierrißen wurden 30 Ereignisse (32,6 % der gemeldeten potenziellen Nutztierriße) als C1 kategorisiert. Insgesamt 61 Meldungen potenzieller Nutztierriße (66,3 %) waren Falschmeldungen oder nicht bewertbar.

Die meisten C1-Nachweise ließen sich auf Kamerafallenaufnahmen zurückführen (61,6 %), aber auch genetisch dem Wolf zugeordnete Kotfunde waren häufig (16 %) (siehe Abb. 3).

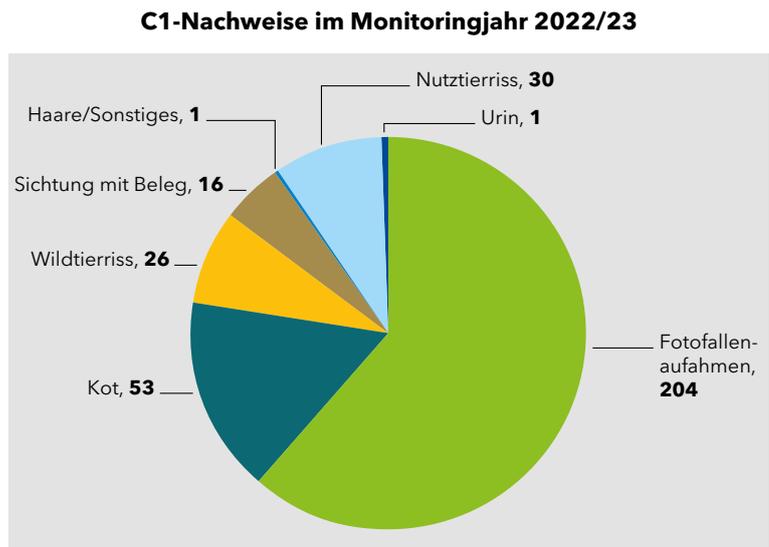


Abb. 3: Anteil der Meldungs-/Datentypen an den C1-Nachweisen für das Monitoringjahr 2023/23

2.4.2.2 Territorien

Im Monitoringjahr 2022/23 wurden in Hessen vier territoriale Einzeltiere sowie drei Rudel bestätigt. Damit hat sich die Anzahl der Territorien im Vergleich zum Vorjahr um zwei erhöht (siehe Abb. 5). Während drei neue Territorien bestätigt wurden (Butzbach / BUZ, Greifenstein / GFS und Spangenberg / SPB siehe Tab. 2), wurde ein Territorium (Stölzinger Gebirge / STZ) als erloschen eingeordnet, da im Monitoringjahr 2022/2023 keine entsprechenden Nachweise aus diesem Territorium vorhanden waren.

Tab. 2: Wolfsterritorien in Hessen mit Bezeichnung, Abkürzung, Status, Genotyp der Elterntiere, nachgewiesener Reproduktion und Anzahl nachgewiesener Welpen

Monitoringjahr 2022/2023						
Territorium	Kürzel	Status	Genotyp Fähe	Genotyp Rüde	Reproduktion	Welpen*
Butzbach	BUZ	Einzeltier	-	GW2554m	-	-
Greifenstein	GFS	Einzeltier	GW2479f	-	-	-
Ludwigsau	LUD	Einzeltier	GW1142f	-	-	-
Rüdesheim	RÜD	Rudel	GW1798f	GW1958m	ja	1
Spangenberg	SPA	Einzeltier	-	GW2571m	-	-
Waldkappel	WAK	Rudel	GW1873f	GW2114m	ja	5
Wildflecken	WIL	Rudel	GW2552f	GW2068m	ja	6
7 Territorien in Hessen: 3 Rudel, 0 Paare, 4 Einzeltiere						

* Mindestzahl

Drei der hessischen Wolfsterritorien sind direkt benachbart und befinden sich im Norden Hessens. Das Territorium Wildflecken (WIL) wird in Hessen gezählt, liegt aber teilweise auch in Bayern (siehe Abb. 4).

Reproduktion

In drei Territorien wurde Reproduktion nachgewiesen. Im Territorium Rüdesheim wurde ein, im Territorium Waldkappel fünf und im Territorium Wildflecken sechs Welpen nachgewiesen.

Genetik

In 133 Proben (36,1 % der analysierten Proben) wurde Wolfs-DNA nachgewiesen, von diesen war bei 92 Proben (25,0 % der beauftragten und 69,2 % der bestätigten Wolfsproben) eine Individualisierung erfolgreich. Gemeldete Rissverdachtsfälle an Nutztieren mit Verdacht auf Beteiligung eines Wolfs werden derzeit in Hessen grundsätzlich genetisch beprobt, auch wenn die Umstände nicht auf die Beteiligung eines Wolfs hinweisen. Aus diesem Grund ist die Gesamtzahl der Proben, an denen keine Wolfs-DNA nachgewiesen wurde, mit 235 (63,9 % aller analysierten DNA-Proben aus Hessen mit Verdacht auf Wolf) relativ groß.

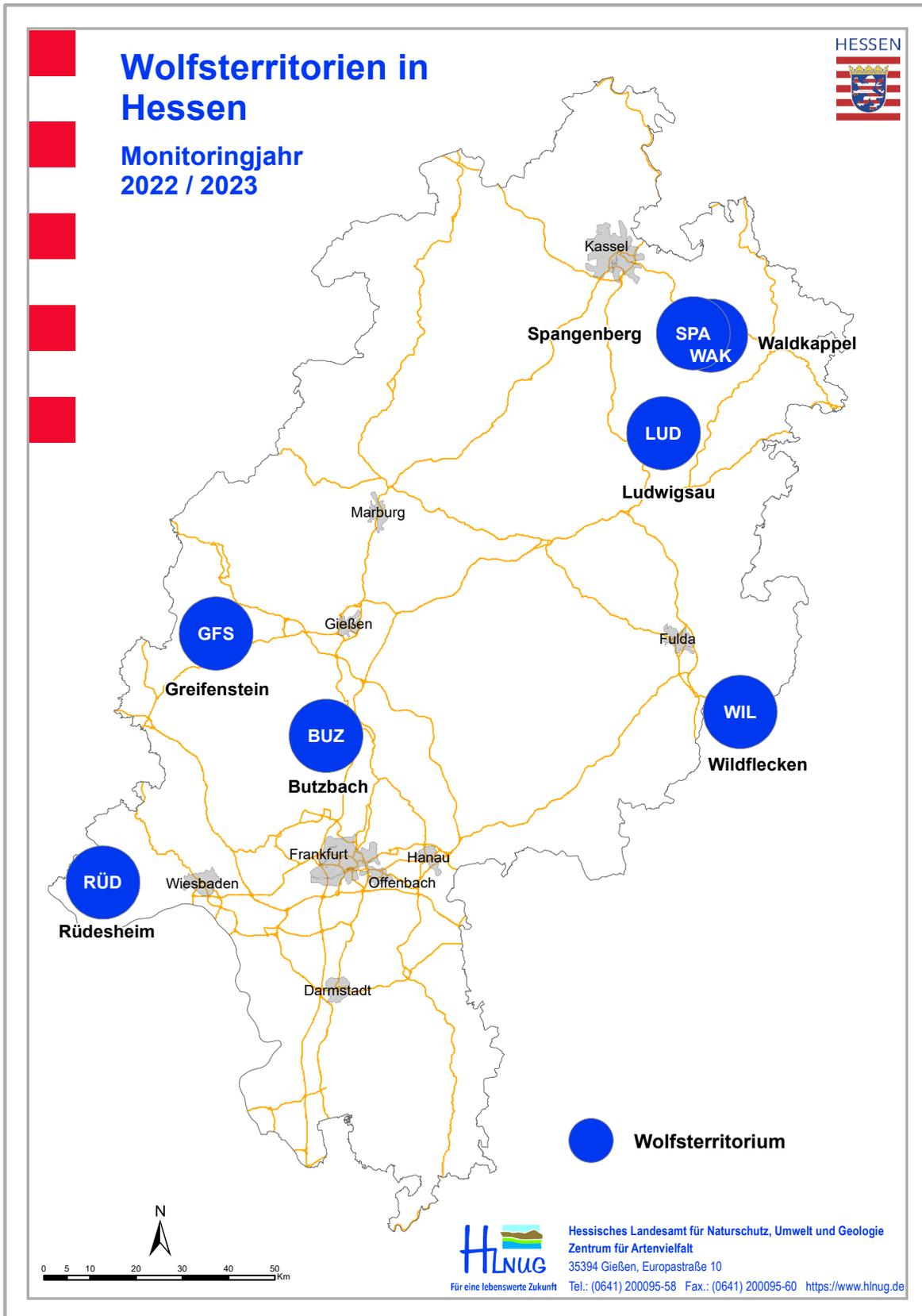


Abb. 4: Verortung der Wolfsterritorien in Hessen für das Monitoringjahr 2022/2023

In allen hessischen Wolfsterritorien waren im Monitoringjahr 2022/23 alle nachweislich markierenden Tiere genetisch bekannt (siehe Tab. 2).

Im Monitoringjahr 2022/23 wurden 25 Wolfsindividuen genetisch nachgewiesen.

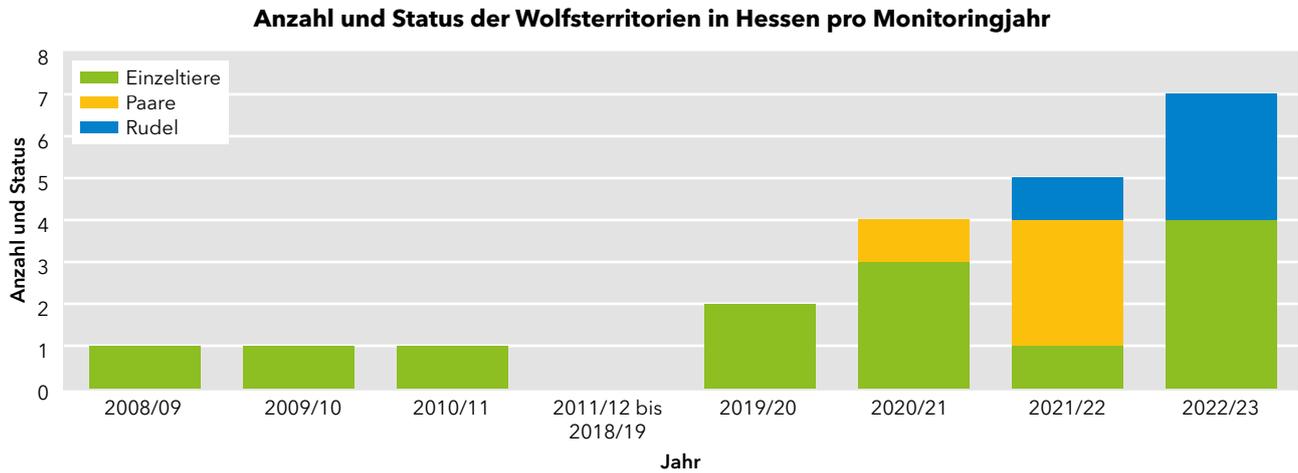


Abb. 5: Anzahl und Status der Wolfsterritorien in Hessen pro Monitoringjahr. In den Monitoringjahren 2011/12 bis einschließlich 2018/19 wurden in Hessen keine Wolfsterritorien nachgewiesen.

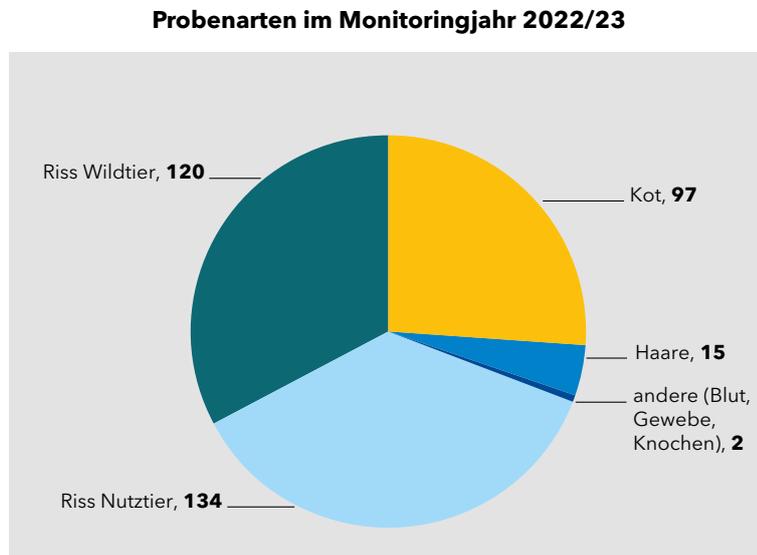


Abb. 6: Anteil der Probenarten an den genetisch analysierten Proben mit Verdacht auf Wolf aus Hessen für das Monitoringjahr 2022/2023

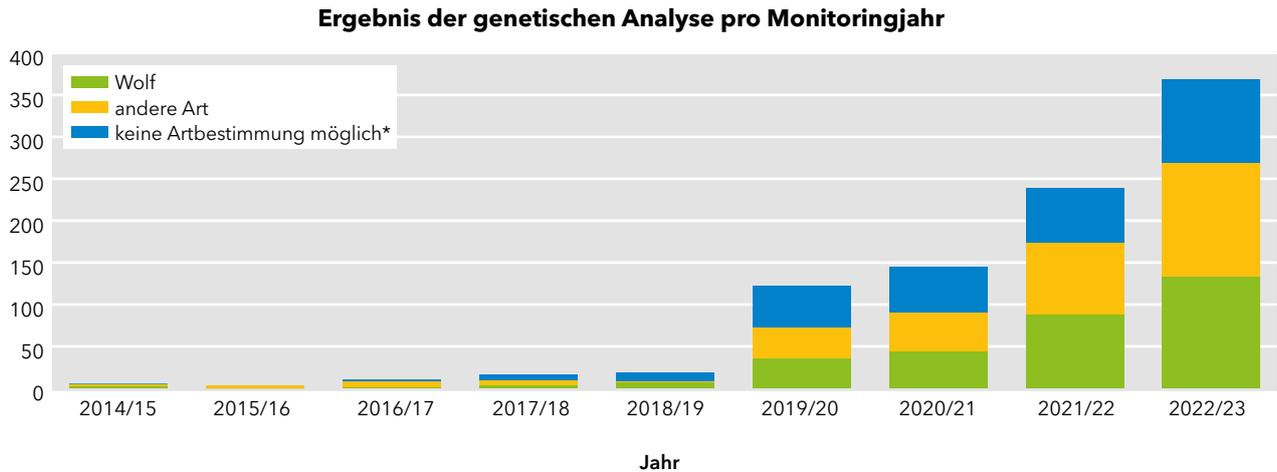


Abb. 7: Anzahl der mit Verdacht auf Wolf untersuchten Genetikproben aus Hessen pro Monitoringjahr und Ergebnis aufgeteilt in Wolfs-DNA nachgewiesen (orange), DNA anderer Tierart nachgewiesen (gelb) und Artbestimmung nicht möglich (grün). * Beinhaltet Proben mit finaltem Artbestimmungsergebnis Canis sp.

2.4.2.3 Vorkommensgebiet

In Hessen waren im Monitoringjahr 2022/23 49 Rasterzellen (10 x 10 km) mit C1-Nachweisen besetzt (Vorkommensgebiet, siehe Abb. 7 und Definitionen auf Seite 13). In dieser Berechnung sind sowohl permanent besetzte Rasterzellen von territorialen Wolfsvorkommen als auch sporadisch besetzte Rasterzellen von durchwandernden Tieren enthalten. Eine Rasterzelle wird für ein Monitoringjahr als besetzt gezählt, wenn dort mindestens ein C1-Nachweis oder drei unabhängige C2-Hinweise verortet sind.

Totfunde

Im Monitoringjahr 2022/23 gab es in Hessen einen tot aufgefundenen Wolf. Insgesamt wurden seit der Rückkehr von Wölfen nach Hessen zehn Wölfe tot aufgefunden, davon wurden neun bei einem Verkehrsunfall getötet, bei einem Wolf wurde eine natürliche Todesursache festgestellt.

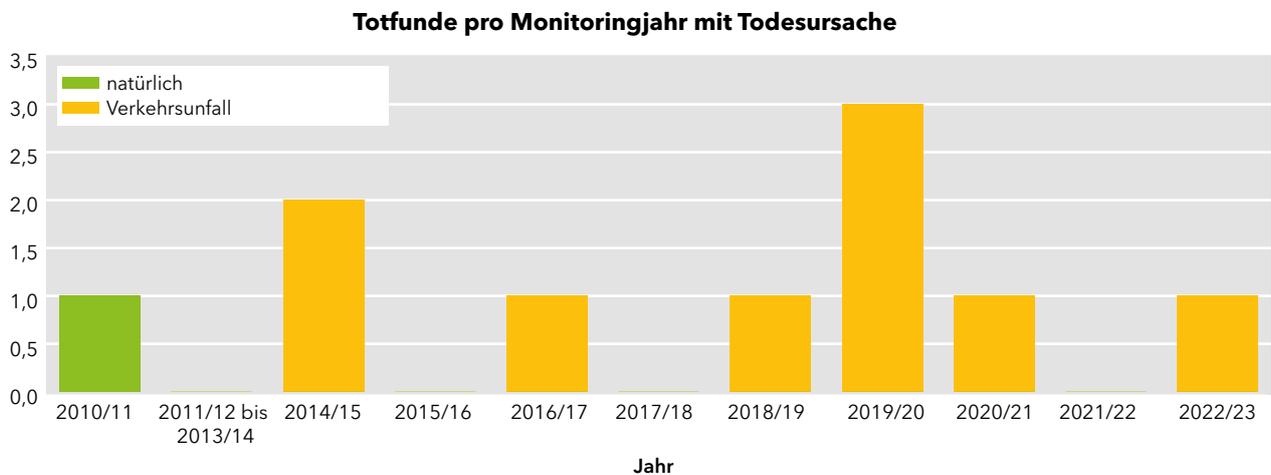


Abb. 8: Totfunde pro Monitoringjahr mit Todesursache

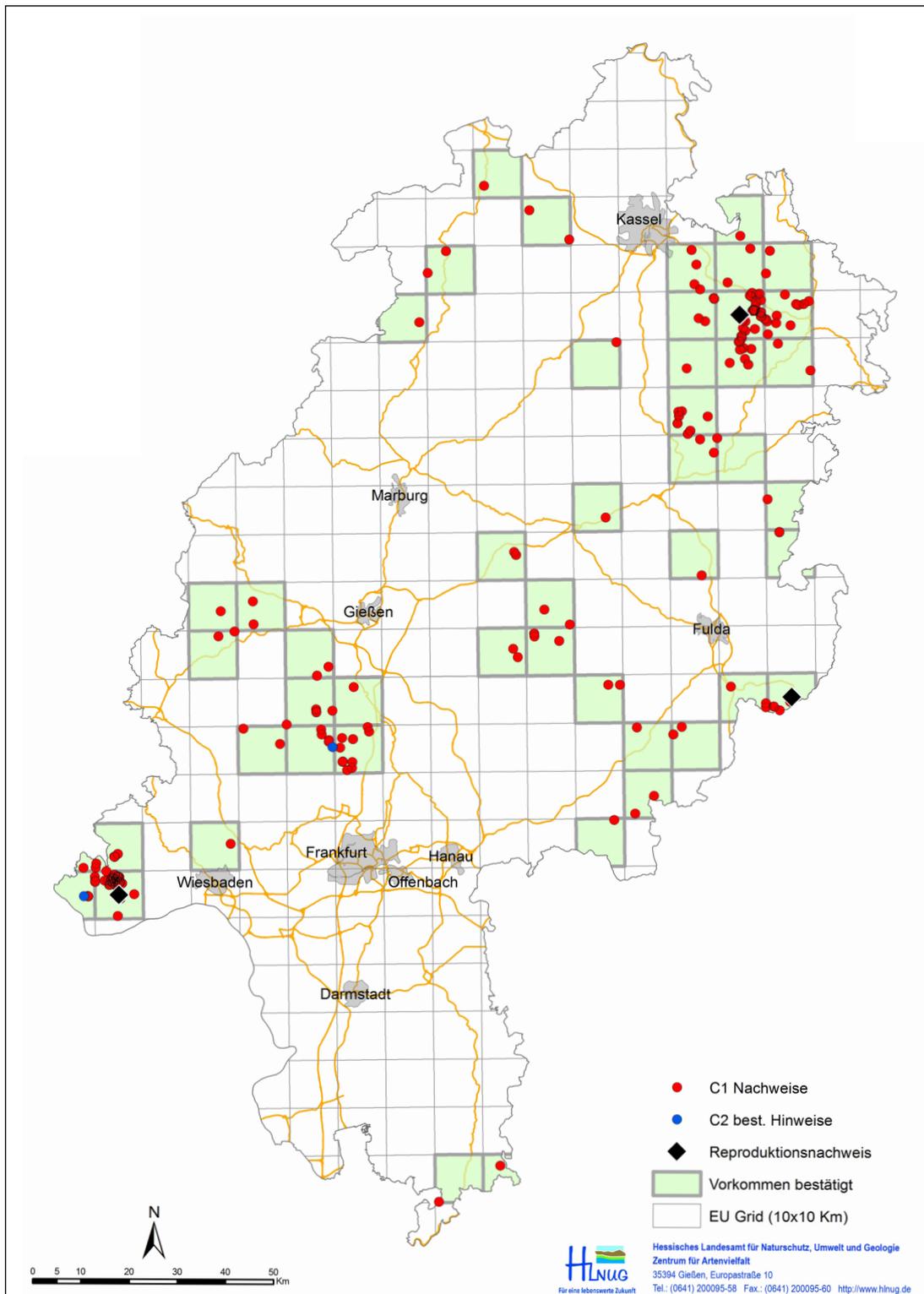


Abb. 9: Rasterzelle gilt für ein Monitoringjahr als besetzt (grün), wenn darin mindestens ein Wolfsnachweis (C1) oder drei voneinander unabhängig bestätigte Wolfshinweise (C2) liegen. Zellen, in denen für ein Rudel der jeweils erste Reproduktionsnachweis des jeweiligen Monitoringjahres erbracht wurde, sind mit einer schwarzen Raute gekennzeichnet. Wenn Wolfsterritorien aneinandergrenzen, können in einer Zelle auch Reproduktionen von mehr als einem Rudel liegen.

3 Herdenschutz

Durch die Rückkehr wildlebender großer Beutegreifer, wie Wolf und Luchs, in unsere Weidelandschaften rückt das Thema „Herdenschutz“ unweigerlich näher in den Fokus der Weidetierbetriebe.

Bundesweite Berichte über gerissene Tiere, die trotz ausreichender Schutz- und Abwehrmaßnahmen Schaden genommen haben, nähren die Skepsis gegenüber der Wirksamkeit derzeitiger Herdenschutzmaßnahmen. Es ist leider nicht ausgeschlossen, dass Wölfe auch einen elektrifizierten Zaun überwinden. Die Bereitschaft der Weidetierhalter, die aufwändigen Herdenschutzmaßnahmen umzusetzen, ist auch deshalb noch zu gering. Allerdings lässt sich durch den sogenannten Grundschutz das Risiko eines Übergriffes erheblich reduzieren. Dort wo Wölfe trotz gefordertem Herdenschutz Weidetiere reißen, sollen sie laut Beschluss der Umweltministerkonferenz aus dem Dezember 2023 zukünftig schneller und unbürokratischer abgeschossen werden können. Zudem ist die Anwendung des Grundschutzes in Hessen für Schaf- und Ziegenbetriebe aktuell Voraussetzung für einen möglichen Schadensausgleich nach bestätigten Rissereignissen. Hinzu kommen ungeklärte Fragen der Haftung von Weidetierhaltern in Wolfsgebieten im Falle von Tierausbrüchen und damit verbundenen Schädigungen Dritter. Den Weidetierhaltungen sei hierzu auch die Lektüre der kürzlich veröffentlichten neuen Auflage der Broschüre des BZL „Sichere Weidezäune“ empfohlen.

Obwohl die Weidetierhaltungen auch in der Vergangenheit ohne Wölfe immer wieder einmal mit Rissereignissen auf der Weide konfrontiert waren, wird die Bedeutung des Herdenschutzes durch die Anwesenheit von Wölfen auf ein völlig anders Niveau gehoben. Grundsätzlich sind Jagdschutzberechtigte wie z. B. der Jagdpächter befugt, wilde Hunde zu töten, sofern andere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nicht ausreichen. Der streng geschützte Wolf darf jedoch nicht gejagt und getötet werden, so dass die Weidetierhalter nun für einen besseren Schutz ihrer Weidetiere sorgen müssen.

Gute Weidezäune mit wolfsabweisender Wirkung können helfen, die Wölfe besser von Weidetieren fern zu halten. Eine weitere Herdenschutzmaßnahme kann die Integration von Herdenschutzhunden in die Weidetierherden sein, überall dort wo die Weidesituation den Einsatz sinnvoll erscheinen lässt.

Alle bekannten Herdenschutzmaßnahmen bieten jedoch keinen hundertprozentigen Schutz vor Wolfsübergriffen und sind mit mehr oder weniger hohen Aufwendungen für Investitionen, Unterhaltungskosten aber auch zusätzlichen Arbeiten verbunden. In einigen Weidegebieten stoßen die Herdenschutzmaßnahmen an ihre Grenzen. So ist z. B. der Bau von wolfsabweisenden Zäunen in steilen Hanglagen mit felsigem Untergrund und vielfältigen Naturschutzelementen ungleich aufwändiger als auf mähfähigen Talweiden. Der Einsatz von Herdenschutzhunden ist für kleine Herden oft zu kostspielig und wenig sinnvoll und verbietet sich meist in Weidearealen in der Nähe von Siedlungsflächen oder mit hohem Publikumsverkehr.

Der Landesbetrieb Landwirtschaft berät alle hessischen Weidetierhaltungen wie sie das Schutzniveau auf ihren Weiden durch geeignete, an die betriebliche Situation angepasste Maßnahmen möglichst verbessern können.

3.1 Herdenschutzmaßnahmen

Weidezäune stellen auch für große Beutegreifer eine gewisse Barriere dar, deren abweisende Wirkung durch bestimmte Eigenschaften verbessert werden kann. So hat sich die Schockwirkung von Elektrozäunen z. B. auch wirksam gegen Wölfe erwiesen. Dabei müssen die Elektrozaunanlagen gewisse Standards erfüllen, damit Wölfe, die sich annähern einen sicheren Stromschlag von entsprechender Stärke erhalten. Dann werden sie sich in der Regel fernhalten.

Konventionelle Weidezäune ohne elektrische Spannung sind ungleich aufwendiger in ihrer wolfabweisenden Wirkung zu optimieren. Da von diesen Zäunen keine Gefahr für die Wölfe ausgeht, werden sie intensiv von den Prädatoren nach Schwachstellen abgesucht, um sie zu überwinden. Solche Zäune müssen sicher gegen ein Durchschlüpfen, Untergraben, Überklettern und Überspringen gemacht werden. Konventionelle Zäune können eventuell einfacher nachträglich elektrifiziert werden, wodurch das Annähern und Untersuchen nach Schwachstellen durch Wölfe in der Regel unterbunden wird.

Wölfe sind intelligente und lernfähige Tiere. Sie werden früher oder später jede Abwehrmaßnahme der Weidetierhalter auf ihrem Weg sich den potentiellen Beutetieren auf der Weide zu nähern, zu überwinden versuchen. Je größer die Schwierigkeiten für die Wölfe sind, einen Weidezaun zu passieren, desto eher werden sie die Motivation, Weidetiere zu jagen, verlieren und sich anderen möglichen Beutetieren zuwenden, die weniger gut geschützt sind, z. B. den Wildtieren. Dafür müssen möglichst alle Weidetiere geschützt sein. So lange Wölfe schlecht oder gar nicht geschützte Weidetiere reißen, sind die gesetzlichen Bedingungen für eine „Entnahme auffälliger Wölfe“ nicht gegeben (vgl. BNatSchG § 45a, „Umgang mit dem Wolf“). An schlecht geschützten Herden können Wölfe zudem lernen, Weidetiere zu jagen.

Der zusätzliche Betriebsaufwand für geeignete Abwehrmaßnahmen stellt für die allermeisten Weidetierhaltungen eine zusätzliche Herausforderung dar, die sie nicht allein aus betrieblichen Reserven bewältigen können werden. Hier können die Förderprogramme für Herdenschutzmaßnahmen der Landesregierung und einiger Landkreise teilweise hilfreich wirken.

4 Landwirtschaftliche Förderung mit Bezug zu Herdenschutz

Für die Pflege vieler, aus Naturschutzsicht besonders wertvoller, vorwiegend magerer Grünlandlebensräume sind Schafe und Ziegen unerlässlich. Viele Weidetierhalterinnen und -halter leisten mit der Beweidung einen wichtigen Beitrag für die Erhaltung der Artenvielfalt. Ebenso stellt die Weidetierhaltung einen zentralen Baustein im Bereich Tierwohl und der artgerechten Nutztierhaltung dar. Gleichzeitig entsteht der überwiegende Teil von Nutztierrißen, der auf Wölfe zurückgeführt werden kann, bei Schafen und Ziegen in Weidehaltung. Auch wenn Nutztiere nur einen verschwindend geringen Teil der von Wölfen erbeuteten Tiere ausmachen, bedeutet die Rückkehr der Wölfe eine neue Belastung. Das Land Hessen unterstützt Weidetierhalterinnen und Weidetierhalter bei Maßnahmen zum Herdenschutz über das Programm „HALM H2: Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung“ sowie über die „Förderrichtlinie Weidetierschutz“.

Während der Fokus bei „HALM H2: Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung“ auf der Aufrechterhaltung des Grundschatzes liegt, zielen die Maßnahmen der „Förderrichtlinie Weidetierschutz“ auf einen wolfsabweisenden Herdenschutz über den Grundschatz hinaus ab (Abbildung 10).

Die Anforderungen, welche für den Grundschatz eingehalten werden müssen, sind in Abbildung 11 dargestellt. Für Schaf- und Ziegenhaltungen ist der Grundschatz auch Voraussetzung für die Gewährung von Billigkeitsleistungen im Falle eines Wolfsübergriffes.



Abb. 10: Landwirtschaftliche Förderung mit Bezug zu Herdenschutz im Jahr 2023

Elektrozäune						
Netzzaun	Litzenzaun			Netz- und Litzenzaun		
Zaunhöhe	Litzenanzahl	Zaunhöhe	Abstände der Litzen-zum Boden	Spannung am Zaun	Erdung	Schlagstärke (Entladenergie) Weidezaungerät
mind. 90 cm	mind. 4	mind. 90 cm	20-40-60-90 cm	mind. 2500 Volt	geeignet	mind. 1 Joule

Abb. 11: Grundschatzanforderungen für Schafe und Ziegen

4.1 Fördermöglichkeiten von Herdenschutzmaßnahmen

4.1.1 HALM H2: Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung

Die Förderung „HALM H2: Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung“ wurde bereits im Jahr 2018 für die Schaf- und Ziegenhaltungsbetriebe zur Aufrechterhaltung des Grundschutzes eingeführt. Die Maßnahme dient zur Unterstützung der Schaf- und Ziegenhaltenden hinsichtlich des Mehraufwands für den Herdenschutz, der zusätzlich zu den Mindestanforderungen an den Schutz gegen Übergriffe durch große Beutegreifer geleistet wird. Das Land stellt dafür jährlich eine Million Euro bereit. Der Fördersatz beträgt 40 Euro je Hektar. Die Förderung richtet sich an Bewirtschaftende von förderfähigen Flächen, welche im Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem erfasst sind. Der Mindesttierbesatz beträgt 0,3 RGV je Hektar Dauergrünland und der Verpflichtungszeitraum liegt bei fünf Jahren. Mindestens ein Beweidungsgang pro Jahr ist auf der Fläche verpflichtend. Eine regelmäßige Zaunkontrolle (mindestens ein Mal in 24 Stunden) und die schriftliche Dokumentation des Herdenschutzes (z. B. in der Schlagkartei oder in einem Weidetagebuch) wird vorausgesetzt.

4.1.2 Förderrichtlinie Weidetierschutz

Um einen erhöhten wolfsabweisenden Herdenschutz in der Weidetierhaltung zu unterstützen, wurde 2021 die Förderrichtlinie Weidetierschutz eingeführt. Zweck dieser Richtlinie sind die Unterstützung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung durch Weidetierhaltung und die Verringerung von Konflikten zwischen den Wölfen und der Weidetierhaltung im Umfeld ansässiger Wölfe durch Förderung von Investitionen und die laufende Unterhaltung von Maßnahmen des erhöhten Weidetierschutzes sowie der Ausgleich von Schäden, die nachweislich durch Wölfe verursacht sind.

Aufgrund der größten Betroffenheit und Gefährdung stehen die Halterinnen und Halter von Schafen und Ziegen im Fokus dieser Förderung. Doch auch bei anderen Tierarten gilt: Ist der Tierbestand von einem Übergriff betroffen, wird ebenfalls ein erweiterter Herdenschutz gefördert. Förderfähig sind Schafe und Ziegen; Rinder, Hauspferde und Hausesel bis zu einem Lebensalter von einem Jahr oder kleinwüchsigen Rassen mit einer Widerristhöhe bis max. 112 cm im ausgewachsenen Zustand; Damwild, Lamas und Alpakas. Seit 01. April 2023 gilt für Schafe, Ziegen und Damwild eine landesweite Antragsberechtigung. Für andere Tierarten ist die Förderung speziell auf Gebiete zugeschnitten, in denen bereits Übergriffe von Wölfen auf Nutztiere vorkamen. So genannte Ereignisgebiete für Rinder, Hauspferde oder Hausesel werden ausgewiesen, wenn ein Übergriff auf die entsprechende Tierart vorkam. Die Karten der Ereignisgebiete werden auf der Internetseite des WZH veröffentlicht: <https://www.hlnug.de/wolfszentrum>. Es gelten jeweils die hier veröffentlichten Gebiete.

Förderfähig sind Investitionen für den Erwerb und die Installation wolfsabweisender, über den Grundschutz hinausgehender Schutzzäune und technischer Einrichtungen, die Nachrüstung vorhandener Zäune, Ausrüstungsgegenstände wie Stromgeräte, die Anschaffung und Ausbildung von Herdenschutzhunden sowie die Errichtung und Nachrüstung von Untergrabschutz und von

Nachtpferchen. Die Förderung beträgt 80 Prozent der Anschaffungskosten (netto) und ist auf maximal 30 000 Euro je Betrieb und Jahr begrenzt. Zudem können Zuwendungen für laufende Betriebsausgaben, wie etwa die Wartung der Zäune oder die Unterhaltung der Herdenschutz-hunde, gefördert werden. Die Höchstförderung beträgt 1 230 Euro je Kilometer mobilen Zaun für wolfsabweisende Zäune bei Schafen und Ziegen, 235 Euro je Kilometer feststehenden Elektro-zaun und 1 920 Euro je Herdenschutzhund jährlich.

Die Abwicklung der Förderung übernehmen die Landwirtschaftsämter der einzelnen Landkreise (s. Tabelle 3). Im Jahr 2023 hat der Großteil der Fachdienste Präsenzveranstaltungen (teilweise in Kombination mit Praxisdemonstrationen) durchgeführt, um über die Förderung im Rahmen der Richtlinie Weidetierschutz zu informieren. Auch gab es hessenweite Online-Veranstaltungen, bei denen die Förderrichtlinie Weidetierschutz vorgestellt wurde.

Tab. 5: Liste der zuständigen Landratsämter

Amtnummer / Postanschrift	Telefon-, Fax- und E-Mail-Verbindung	Zugehörige Landkreise und Kreisnummern
01 / Landrat des Vogelsbergkreises Amt für den ländlichen Raum und Daseinsvorsorge Adolf-Spiess-Straße 34; 36341 Lauterbach	Tel.: 06641 977-3500 Fax: 06641 977-3501 E-Mail: alr@vogelsbergkreis.de	535 Vogelsberg
02 / Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg Fachdienst Ländlicher Raum Friedloser Straße 12; 36251 Bad Hersfeld	Tel.: 06621 872230 Fax: 06621 87572210 E-Mail: poststelle.laendlicherRaum@ hef-rof.de	632 Hersfeld-Rotenburg
03 / Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg Hauptabteilung IV Ländlicher Raum Jägertorstraße 207; 64289 Darmstadt	Tel.: 06151 881-0 Fax: 06151 881-2093 E-Mail: alr.darmstadt@ladadi.de	411 Darmstadt, Stadt 432 Darmstadt-Dieburg 433 Groß-Gerau
04 / Landrat des Werra-Meißner-Kreises Fachbereich 8 - Landwirtschaft, Landschafts- pflege, Natur- und Landschaftsschutz Honer Straße 49; 37269 Eschwege	Tel.: 05651 302-0 Fax 05651 3020 4809 E-Mail: FB8@werra-meissner-kreis.de	636 Werra-Meißner
05 / Landrat des Wetteraukreises Fachdienst 4.2 - Landwirtschaft, Fachstelle Agrarförderung und Agrarumwelt Homburger Straße 17; 61169 Friedberg	Tel.: 06031 834240 Fax: 06031 834242 E-Mail: landwirtschaft@ wetteraukreis.de	440 Wetterau
06 / Landrat des Schwalm-Eder-Kreises Fachbereich Landwirtschaft und Landentwicklung Schladenweg 39; 34560 Fritzlar	Tel.: 05681 775-8301 Fax: 05681 775-8303 E-Mail: landwirtschaftsamt@ schwalm-eder-kreis.de	634 Schwalm-Eder
07 / Landrat des Landkreises Fulda Fachdienst Landwirtschaft Wörthstraße 15; 36037 Fulda	Tel.: 0661 6006-0 Fax: 0661 6006-750 E-Mail: landwirtschaft@ landkreis-fulda.de	631 Fulda

Tab. 5: Liste der zuständigen Landratsämter

Amtsnummer / Postanschrift	Telefon-, Fax- und E-Mail-Verbindung	Zugehörige Landkreise und Kreisnummern
08 / Landrat des Lahn-Dill-Kreises Abteilung für den ländlichen Raum Karl-Kellner-Ring 51; 35576 Wetzlar	Tel.: 06441 4071764 Fax: 06441 4071075 E-Mail: poststelle-alr@lahn-dill-kreis.de	531 Gießen 532 Lahn-Dill
09 / Landrat des Main-Kinzig-Kreises Umwelt Naturschutz und ländlicher Raum Zum Wartturm 11-13; 63571 Gelnhausen	Tel.: 06051 85-0 Fax: 06051 85-15640 E-Mail: landwirtschaft@mkk.de	435 Main-Kinzig
10 / Landrat des Landkreises Bergstraße Abteilung L-3/3 Gräffstraße 5; 64646 Heppenheim (Bergstraße)	Tel.: 06252 15-0 Fax: 06252 15-5999 E-Mail: Laendlicher-Raum@kreis-bergstrasse.de	431 Bergstraße
11 / Landkreis Kassel - Der Landrat Fachbereich Landwirtschaft Manteuffel-Anlage 5; 34369 Hofgeismar	Tel. 0561 1003-0 E-Mail: landwirtschaft@landkreiskassel.de	611 Kassel, Stadt 633 Kassel, Landkreis
12 / Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg Fachdienst Landwirtschaft Auf Lülingskreuz 60; 34497 Korbach	Tel.: 05631 954-800 Fax: 05631 954-820 E-Mail: Landwirtschaft@landkreis-waldeck-frankenberg.de	635 Waldeck-Frankenberg
13 / Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg Amt für den ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz Gymnasiumstraße 4 - Schloss; 65589 Hadamar	Tel.: 06431 296-0 Fax: 06431 296-5968 E-Mail: poststelle-ALR@limburg-weilburg.de	414 Wiesbaden, Stadt 439 Rheingau-Taunus 533 Limburg-Weilburg
14 / Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf FB: 83 Ländlicher Raum Herrmann-Jacobsohn-Weg 1; 35039 Marburg	Tel.: 06421 4056-0 Fax: 06421 4056-100 E-Mail: FBLAER@marburg-biedenkopf.de	534 Marburg-Biedenkopf
15 / Landrat des Odenwaldkreises Hauptabteilung Ländlicher Raum, Veterinärwesen und Verbraucherschutz Scheffelstraße 11; 64385 Reichelsheim / Odenwald	Tel.: 06062 70-0 Fax: 06062 70-1999 E-Mail: landschaftspflege-naturschutz@odenwaldkreis.de	437 Odenwald
16 / Landrat des Hochtaunuskreises Fachbereich Ländlicher Raum Ludwig-Erhard-Anlage 1-5 (Haus 5, 4.Stock) 61352 Bad Homburg vor der Höhe	Tel.: 06172 999-0 Fax: 06172 999-9833 E-Mail: alr.bad-homburg@hochtaunuskreis.de	412 Frankfurt, Stadt 413 Offenbach, Stadt 434 Hoch-Taunus 436 Main-Taunus 438 Offenbach, Landkreis

4.2 Landwirtschaftliche Förderung mit Bezug auf Herdenschutzmaßnahmen in Zahlen

4.2.1 HALM H2: „Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung“ 2023

Die Förderung „HALM H2: Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung“ wurde im Jahr 2023 für 428 Schaf- und Ziegenhaltungsbetriebe bewilligt. Der Verpflichtungsbestand liegt bei 546 621 Euro (s. Abbildung 12). Der Verpflichtungsbestand wird dargestellt, da die Auszahlung der Förderung für 2023 noch aussteht. Er stellt nicht die tatsächliche Auszahlungssumme (wie im Jahresbericht 2022 angegeben) dar, da in der Regel nicht alle gebundenen Mittel von den Antragstellenden abgerufen werden.

Anzahl Antragsteller	428
Verpflichtungsbestand	546 621 Euro

Abb. 12: Zahlen zu HALM H2: Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung 2023

4.2.2 Förderrichtlinie Weidetierschutz 2023

Nach in Kraft treten der Förderrichtlinie Weidetierschutz im August 2021 und dem Start der Antragsstellung im November 2021 konnte die Richtlinie nach einer ersten Praxiserprobung und aufgrund von Rückmeldungen aus der Praxis im Jahr 2022 erstmals vom HMLU (damals HMKLV) überarbeitet und verbessert werden. Die überarbeitete und für das Jahr 2023 geltende Förderrichtlinie ist im November 2022 in Kraft getreten. Somit konnte im Jahr 2023 eine deutliche Steigerung der Anträge erreicht werden. Insgesamt wurden 190 Anträge für Präventionsmaßnahmen von 107 Antragstellenden bewilligt. Die bewilligten Fördermittel für die Prävention lagen bei 260 430,46€. Für die Förderung der laufenden Betriebsausgaben wurden 19 Anträge bewilligt. Entsprechender Schutz, d.h. ein wolfsabweisender Schutz über den Grundschutz hinaus, konnte somit für 21 870 Schafe, 1 433 Ziegen, 27 Rinder und 50 Damwild im Rahmen der Förderung umgesetzt werden (s. Abbildung 13). Dabei ist wichtig zu betonen, dass diese Zahlen nur einen Teil der in Hessen wolfsabweisend geschützten Tiere darstellen. Viele Tierhaltende setzen auch bereits unabhängig der Förderung einen entsprechenden Schutz ihrer Tiere in Eigeninitiative um. Die Verteilung der Anträge auf die jeweiligen Landratsämter ist in Tabelle 4 abgebildet.

Anzahl Antragsteller	107
Anzahl Anträge Präventionsmaßnahme	190
Anzahl Anträge laufende Betriebsausgaben*	19
Schafe	21 870
Ziegen	1 433
Rinder	27
Damwild	50
Bewilligte Fördermittel Prävention	260 430,46 Euro

* laufende Betriebsausgaben die für die Verpflichtungsjahre 2024-2028 bewilligt wurden

Abb. 13: Zahlen zur Förderrichtlinie Weidetierschutz 2023

Tab. 4: Aufschlüsselung der Anträge nach Landratsämtern

Amts-Nr.	Landratsamt	Anzahl Anträge
1	Landrat des Vogelsbergkreises	28
2	Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg	4
3	Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg	0
4	Landrat des Werra-Meißner-Kreises	15
5	Landrat des Wetteraukreises	9
6	Landrat des Schwalm-Eder-Kreis	4
7	Landrat des Landkreises Fulda	4
8	Landrat des Lahn-Dill-Kreises	22
9	Landrat des Main-Kinzig-Kreises	21
10	Landrat des Landkreises Bergstraße	2
11	Landkreis Kassel - Der Landrat	9
12	Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg	30
13	Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg	21
14	Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf	17
15	Landrat des Odenwaldkreises	3
16	Landrat des Hochtaunuskreises	20

Der überwiegende Teil der Förderanträge wurde für die Maßnahme „Erwerb und Installation wolfsabweisender, über den Grundschutz hinausgehender Schutzzäune“ gestellt (103 Förderanträge). Dabei überwogen Förderanträge für mobile Weidezaunnetze in Höhen von 105 bis 120 cm. Am zweithäufigsten wurde die Maßnahme „Ausrüstungsgegenstände für über den Grundschutz hinausgehender Schutzzäune (z. B. Stromgeräte)“ beantragt (69 Förderanträge). Hierbei wurden insbesondere Anträge für Weidezaungeräte, Erdungsmaterialien, Akkugeräte und Solarpanels gestellt. 16 Förderanträge beliefen sich auf die Maßnahme „Anschaffung von Herdenschutzhunden, einschließlich der Qualifikation von Personen, die mit den Herdenschutzhunden arbeiten sowie die Ausbildung der Hunde“. Dabei handelt es sich um 13 Förderanträge, welche für den Besuch einer Herdenschutzhund-Sachkundeschulung gestellt wurden. Zwei Förderanträge beliefen sich

Tab. 5: Aufschlüsselung der Anträge nach Maßnahmen

Maßnahme	Anzahl Anträge
Erwerb und Installation wolfsabweisender, über den Grundschutz hinausgehender Schutzzäune	103
Nachrüstung vorhandener Zäune über den Grundschutz hinaus	2
Ausrüstungsgegenstände für über den Grundschutz hinausgehender Schutzzäune (z. B. Stromgeräte)	69
Anschaffung von Herdenschutzhunden, einschließlich der Qualifikation von Personen, die mit den Herdenschutzhunden arbeiten sowie die Ausbildung der Hunde	16
Laufende Betriebsausgaben	19

auf den Kauf von Herdenschutzhunden. Ein weiterer Förderantrag wurde für die Ausbildung von Herdenschutzhunden aus eigener Aufzucht gestellt. Insgesamt beliefen sich die Bewilligungen im Jahr 2023 auf 9 Herdenschutzhunde. Laufende Betriebsausgaben wurden insgesamt 19 Mal beantragt (s. Tabelle 5).

Investiv gefördert wurden 101 Betriebe mit Schaf- und/oder Ziegenhaltung, drei Betriebe mit Rinderhaltung (Abkalbweiden) sowie ein Betrieb mit Damwildhaltung. Der Betrieb mit Damwildhaltung hatte in Folge eines Wolfsübergriffes sein Gehege nachgerüstet, weitere Übergriffe sind nach der Nachrüstung nicht erfolgt. Die Antragsstellenden mit der größten Anzahl an Schafen waren Betriebe mit 1 250, 1 269 bzw. 1 221 Schafen, die kleinste Anzahl lag bei 11 Schafen je Betrieb. Der Mittelwert liegt bei 194 Schafen je Betrieb, der aussagekräftigere Median bei 62 Schafen je Betrieb. Der Mittelwert bei Betrieben mit Ziegen liegt bei 26 Tiere je Betrieb, der Median bei 16 Tieren je Betrieb. Die Verteilung der Betriebsgrößen für geförderte Schaf/Ziegenhaltungen sind in Abbildung 14 und 15 dargestellt.

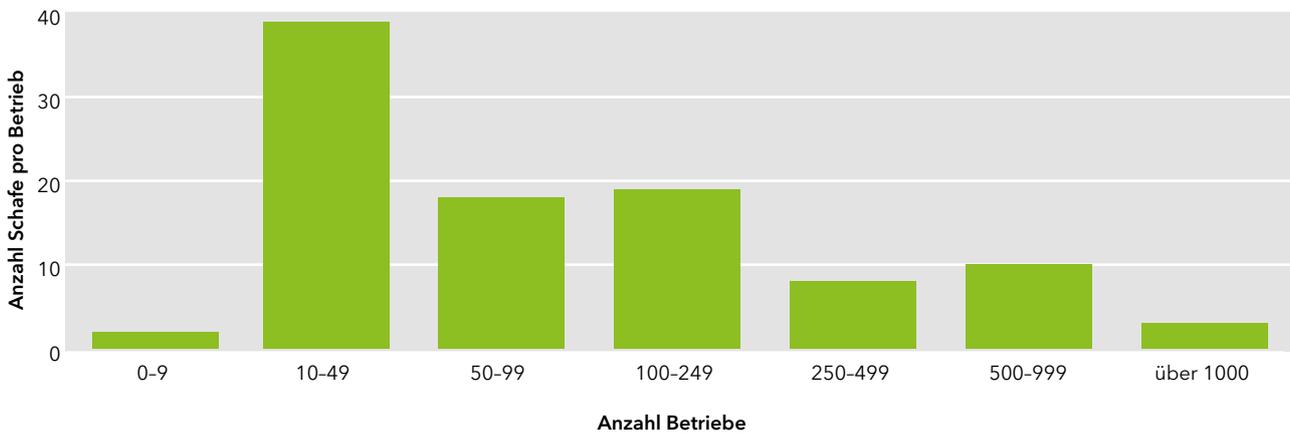


Abb. 14: Größe der geförderten Betriebe mit Schafhaltung

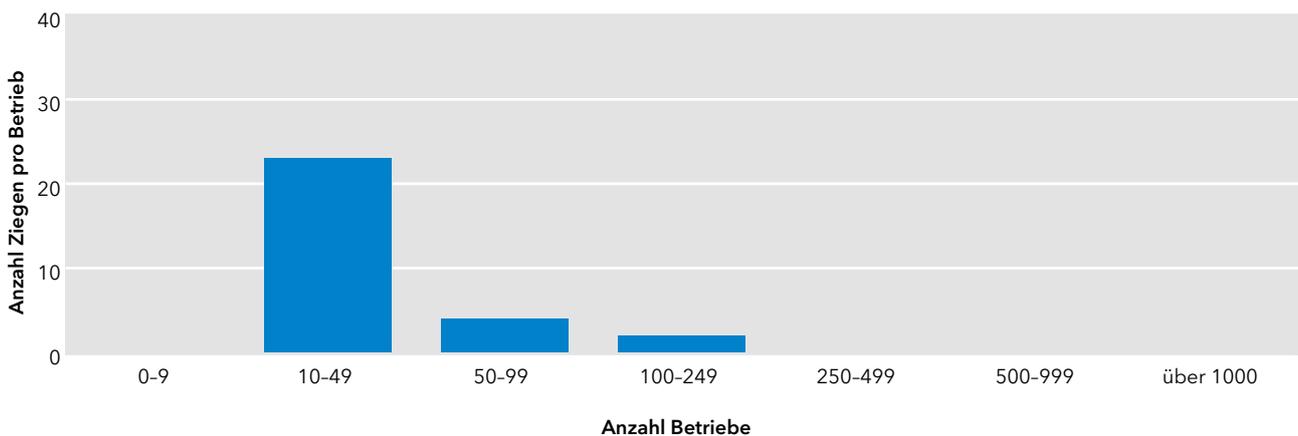


Abb. 15: Größe der geförderten Betriebe mit Ziegenhaltung

5 Schadensmanagement

Übergriffe von Wölfen auf Weidetiere können für die betroffenen Halterinnen und Halter eine hohe Belastung darstellen, in der die Verbundenheit zu den eigenen Tieren und der hohe Aufwand für deren Haltung zum Ausdruck kommt. Neben dieser Belastung führen Wolfsübergriffe auch zu finanziellen Schäden und Mehrbelastungen. Soweit Wolfsübergriffe zu wirtschaftlichen Schäden bei landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen in Hessen führen, kann das Land sogenannte Billigkeitsleistungen nach § 53 Landeshaushaltsordnung (LHO) als freiwillige Zahlungen zum anteiligen Ausgleich der durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen gewähren. Auf die Gewährung einer Billigkeitsleistung besteht kein Rechtsanspruch. Die Regierungspräsidien, als Bewilligungsbehörden, entscheiden aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

5.1 Schadensausgleich über die Richtlinie Weidetierschutz in Hessen

Billigkeitsleistungen werden für durch den Wolf verursachte Schäden an Tieren, für Tierverluste (insbesondere direkte Tötung, Verluste aufgrund vorhergehender Verletzungen), Sachverständigenkosten für die Wertermittlung der Tiere sowie auf den Wolfsübergriff zurückführende Verluste durch Fehlgeburten bzw. Aborte, einschließlich der erforderlichen Ausgaben für Tierarztkosten, gewährt. Zahlungen erfolgen nur für auf der Weide gehaltene landwirtschaftliche Nutztiere sowie Hüte- und Herdenschutzhunde. Tierarztkosten werden in voller Höhe, einschließlich der Medikamentenkosten (Nachweis durch einzureichende Belege), gewährt.

Billigkeitsleistungen werden nicht für sonstige direkte oder indirekte Sach- und Personenschäden gewährt, die über die oben genannten wirtschaftlichen Belastungen hinausgehen. Nicht erstattet werden Schadensbeiträge, soweit eine Versicherung für den Schaden aufkommt oder diese im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Maßnahmen erstattet werden.

5.1.1 Welche Voraussetzungen gibt es für einen Schadensausgleich?

- Nach Feststellung des Schadensfalls ist die Wolfshotline des Landes Hessen oder eine Person im hessischen Wolfsmanagement unverzüglich zu informieren. Die Protokollierung erfolgt durch die durch das WZH benannten amtlichen oder ehrenamtlichen Wolfsberaterinnen und Wolfsberater. Eine Protokollierung der beim Wolfsübergriff getöteten, verletzten oder anderweitig beeinträchtigten Tiere ist für jeden Einzelfall erforderlich. Die Billigkeitsleistung wird nur gewährt, wenn der Wolf als Verursacher mit hinreichender Sicherheit amtlich festgestellt wurde. Hierzu ist in der Regel die Vorlage einer Genprobe erforderlich, die spätestens innerhalb von 48 Stunden nach der Meldung des Schadensfalls durch eine Amtsperson oder behördlich beauftragte Person zu nehmen ist. Für den Weidetierhalter/in entstehen durch die Dokumentation des Schadensfalls und die genetische Beprobung keine Kosten, da diese vom Land Hessen getragen werden.

- Bestehende Melde- und Kennzeichnungspflichten der Tiere müssen ordnungsgemäß erfüllt werden und die Haltung der Tiere muss in Übereinstimmung mit den tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Vorschriften stehen. Eine Nichteinhaltung dieser Pflichten und Vorschriften schließt die Gewährung einer Billigkeitsleistung aus.
- Bei der Haltung von Schafen und Ziegen ist ein Grundschatz gemäß Richtlinie Weidetierschutz (s. Kapitel „Landwirtschaftliche Förderung“) Voraussetzung für die Gewährung von Billigkeitsleistungen. Billigkeitsleistungen werden für andere Tierarten ohne Anforderungen an einen besonderen Grundschatz gewährt. Die Tierbestände sind jedoch entsprechend den Vorgaben der guten fachlichen Praxis zu halten.

5.1.2 Wertermittlung, Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung

Die amtliche Wertermittlung für Tierverluste erfolgt aufgrund von Standardkostensätzen gemäß Weidetierschutzrichtlinie (siehe Tab. 6) oder durch staatlich anerkannte Sachverständige. Diese Wertermittlung erfolgt auf Grundlage eines landesweit einheitlichen Berechnungsschemas. Die Höhe des Schadens an Nutztieren ist betragsmäßig begrenzt. Abhängig von der Tierart kann der Höchstsatz zwischen 800 bis 6 000 Euro je Tier betragen. Die genauen Höchstsätze sind der Richtlinie Weidetierschutz zu entnehmen. Für die berücksichtigungsfähigen Vermögensnachteile werden Billigkeitsleistungen bis zu 100 Prozent der festgestellten Schadenshöhe gewährt.

Die Billigkeitsleistung an ausgleichsberechtigte Empfängerinnen und Empfänger beträgt max. 30 000 Euro pro Jahr. Eine Überschreitung dieses Höchstbetrages ist in begründeten Ausnahmefällen, die im Einzelfall vom WZH zu bestätigen sind, zulässig.

Tab. 6: Standardkostensätze zur Bestimmung von Schäden bei Nutztieren
(Auszug aus der hessischen Richtlinie „Weidetierschutz“ vom 3. November 2022, S.16)

Tierart		Betrag	
Schaf	Lamm	120 Euro	
	Mutterschaf	nicht Herdbuch	200 Euro
		Herdbuch	250 Euro
	Bock	nicht Herdbuch	200 Euro
Herdbuch		durchschnittlicher Versteigerungspreis des Vorjahres der jeweiligen Rasse	
Ziege	Kitz	90 Euro	
	Mutterziege	nicht Herdbuch	160 Euro
		Herdbuch	220 Euro
	Bock	nicht Herdbuch	180 Euro
Herdbuch		durchschnittlicher Versteigerungspreis des Vorjahres der jeweiligen Rasse	

Tab. 6: Standardkostensätze zur Bestimmung von Schäden bei Nutztieren
(Auszug aus der hessischen Richtlinie „Weidetierschutz“ vom 3. November 2022, S.16)

Tierart		Betrag
Gatterwild	Säugende Kälber bis 1/2 Jahr	75 Euro
	Kälber > 1/2 Jahr bis 1 Jahr	150 Euro
	Kälber > 1 Jahr bis 1/2 Jahre	200 Euro
	Weibliche Tiere > 1/2 Jahre	225 Euro
	Männliche Zuchttiere	Individuell durch Sachverständige
Pferd		Individuell durch Sachverständige
Rind		Individuell durch Sachverständige
Herdenschutztiere		Individuell durch Sachverständige

5.1.3 Wo muss der Antrag auf Schadensausgleich gestellt werden?

Anträge auf Billigkeitsleistungen sind schriftlich beim zuständigen Regierungspräsidium (RP) zu stellen. Die beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsvordruck, welcher bei einem nachweislich durch den Wolf verursachten Schadensfall ausgehändigt wird.

5.2 Dokumentation von Schadensfällen

Bei der Begutachtung von Nutztierschäden wird das WZH durch ein flächendeckendes Netzwerk von über 90 ehrenamtlichen und amtlichen Wolfsberaterinnen und Wolfsberatern unterstützt. Das ehrenamtliche Netzwerk, welches bereits seit 2015 aktiv ist, wird seit dem 1. Oktober 2022 durch die amtlichen Wolfsberaterinnen und Wolfsberater von HessenForst ergänzt. Sie nehmen die Aufgaben als Wolfsberaterinnen und Wolfsberater im Rahmen ihrer Tätigkeit als Funktionsbeschäftigte im Bereich Naturschutz bei HessenForst wahr.

Um einen einheitlichen Standard bei der Dokumentation zu gewährleisten, erhalten alle Wolfsberaterinnen und Wolfsberater vor ihrem ersten Einsatz und anschließend im regelmäßigem Turnus eine Schulung durch das WZH. Diese setzt sich aus mehreren Praxisteilen und einer Online-Schulung mit anschließender Prüfung zusammen.

In der Regel sollte ein Nutztierschaden unmittelbar nach Bekanntwerden über die Wolfshotline gemeldet werden. Die Wolfshotline ist täglich, auch an Feiertagen, zwischen 8:00 und 16:00 Uhr besetzt und unter der Nummer 0641 200095 22 zu erreichen. Außerhalb der Sprechzeiten können die ehrenamtlichen Wolfsberaterinnen und Wolfsberater direkt kontaktiert werden, die Kontaktadressen sind auf der Homepage des WZH abrufbar.

Nach offizieller Meldung wird der Schaden durch eine Wolfsberaterin oder einen Wolfsberater vor Ort dokumentiert. Dabei wird sowohl die Umgebung dokumentiert in der das Tier aufgefunden wurde, als auch die Spuren an dem Tier selbst. Bei Bissverletzungen werden u. a. die

Zahnabstände gemessen und genetische Abstriche für die Durchführung einer genetischen Analyse im Labor des Senckenberg Zentrums für Wildtiergenetik genommen. Im Zentrum für Wildtiergenetik werden bundesweit alle Proben im Rahmen des Wolfsmonitorings untersucht. Durch die Nutzung eines zentralen Analyselabors können Proben untereinander abgeglichen werden, Verwandtschaftsbeziehungen identifiziert und Wanderbewegungen verfolgt werden.

Bei der Dokumentation der Umgebung wird unter anderem auch festgehalten, in welcher Form die Tiere zum Zeitpunkt des Übergriffs geschützt waren. Wichtig dafür ist beispielsweise, ob und wie die Tiere eingezäunt waren.

Tote Nutztiere können je nach Zustand und Auffindesituation zur weiterführenden Untersuchung in den Landesbetrieb Hessisches Landeslabor (LHL) überführt werden. Im Labor wird das Tier pathologisch hinsichtlich der Todesursache untersucht. Die Überführung und Untersuchung des Kadavers sind für die Tierhalterin bzw. den Tierhalter kostenfrei.

Das Endergebnis, also die Feststellung darüber, ob der Verdacht auf Wolf als Verursacher des Nutztierschadens bestätigt werden kann, basiert letztendlich auf den oben erläuterten Bausteinen: Dokumentation der Spuren und Hinweise vor Ort, dem Ergebnis der DNA-Analyse sowie der pathologischen Untersuchung.

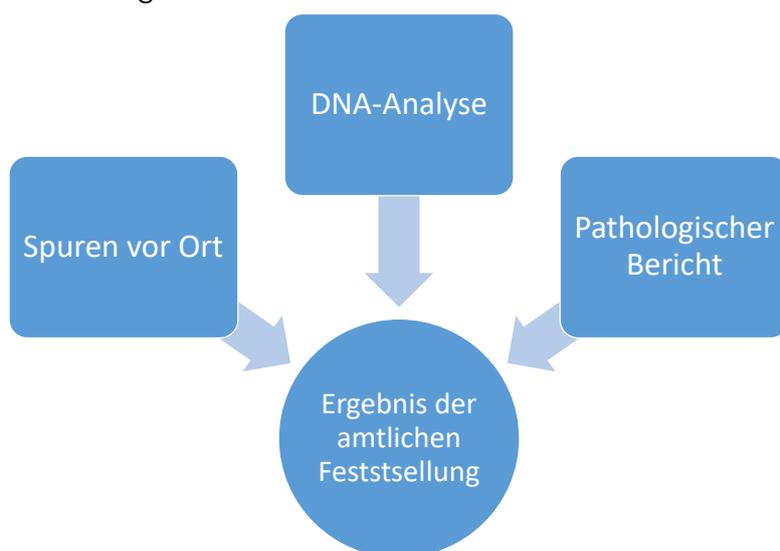


Abb. 16: Bausteine der amtlichen Feststellung

Sobald das Endergebnis vorliegt, erhält der Tierhaltende durch das WZH eine amtliche Feststellung darüber, ob der Verdacht auf Wolf als Verursacher des Nutztierschadens bestätigt werden konnte. Dabei gibt es fünf Kategorien, die anhand von festgelegten Kriterien vergeben werden:

1. Wolf
2. Wolf mit hinreichender Sicherheit
3. Wolf mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen
4. Kein Wolf/ andere Todesursache
5. Keine Bewertung möglich

Ein Schadensausgleich kann bei den zuständigen Regierungspräsidien beantragt werden, sofern die amtliche Feststellung zu dem Ergebnis „Wolf“ oder „Wolf mit hinreichender Sicherheit“ kommt. Informationen zu dem Antragsverfahren werden den Tierhaltenden mit der amtlichen Feststellung zugestellt.

Die amtliche Feststellung über den Verursacher des Nutztierschadens erfolgt letztendlich über das WZH. Dieses informiert sowohl die Tierhalterin bzw. den Tierhalter sowie die zuständigen Landwirtschaftsämter und Regierungspräsidien über die Ergebnisse.

5.3 Schadensfälle in Hessen

Im Jahr 2023 wurden im Rahmen von 46 nachgewiesenen Wolfsübergriffen in Hessen insgesamt 118 Weidetiere geschädigt (getötet, verletzt, vermisst). Damit hat sich die Anzahl an Wolfsübergriffen im Vergleich zum Vorjahr in etwa vervierfacht. Der Großteil der Übergriffe, insgesamt 38, erfolgte auf Schafe und Ziegen. In jeweils vier Fällen waren Rinderkälber und Gatterwild betroffen.

Die Übergriffe ereigneten sich in 12 hessischen Landkreisen. Wie die Abbildung 18 zeigt, war der Main-Kinzig-Kreis mit insgesamt 17 Übergriffen am stärksten betroffen.

Insgesamt konnten bei 37 von 46 bestätigten Übergriffen das verursachende Individuum per Genotypisierung im Rahmen der DNA-Analyse ermittelt werden. Von den im Jahr 2023 26 genetisch erfassten Wolfsindividuen in Hessen wurden acht Tiere an Nutztierrißen nachgewiesen. Vier dieser Individuen haben in insgesamt 8 Fällen nachweislich Grundschutzmaßnahmen überwunden (GW2554m, GW3179m, GW3222m und GW3092f).

Ein Großteil der Übergriffe sind auf die Wölfin GW3092f zurückzuführen, welche im Zeitraum von Mai bis September 2023 insgesamt 13-Mal an Nutztierschäden im Main-Kinzig-Kreis nach-

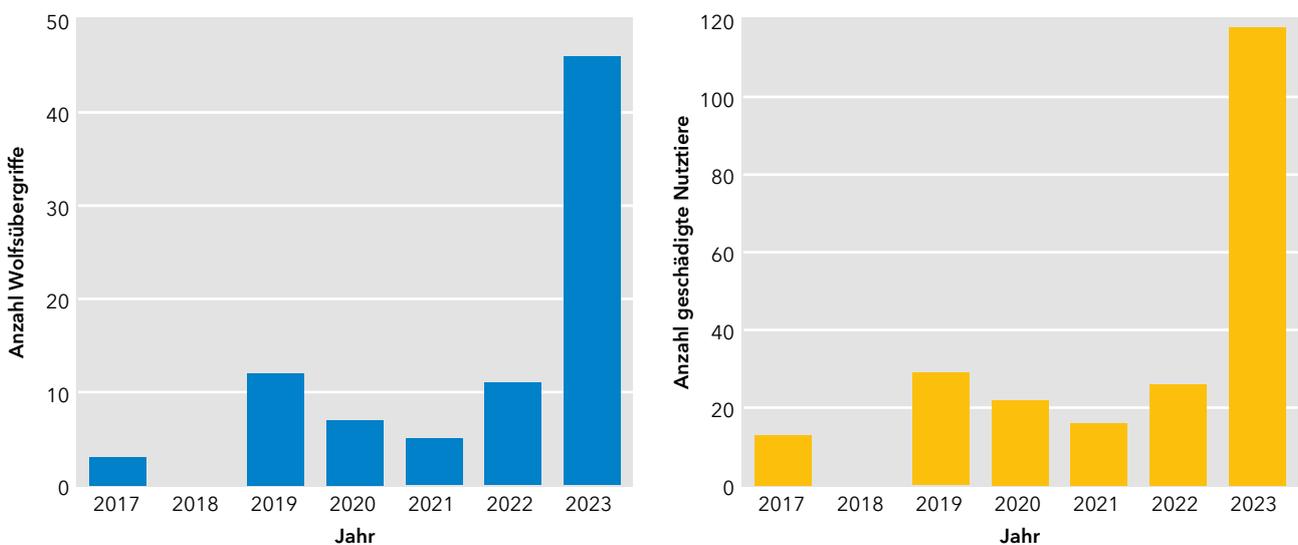


Abb. 17: Übergriffe und geschädigte Nutztiere (getötet, verletzt, vermisst) durch Wölfe in Hessen pro Jahr

gewiesen wurde. Danach wurde sie im Kalenderjahr 2023 noch dreimal an Nutztierschäden im Landkreis Fulda bestätigt, wobei in zwei Fällen auch die DNA des Rüden GW3222m gesichert wurde. Insgesamt haben die Fähe GW3092f und der Rüde GW3222m bei den Übergriffen zweimal Grundschutzmaßnahmen überwunden. Im Oktober 2023 wurde ein Antrag auf Entnahme der beiden Tiere in der hessischen Rhön durch das RP Kassel genehmigt. Nachdem zwei Verbände gegen die Ausnahmegenehmigung geklagt hatten, erklärte das Verwaltungsgericht Kassel die erteilte Abschussgenehmigung nach summarischer Prüfung im Eilverfahren jedoch für rechtswidrig.

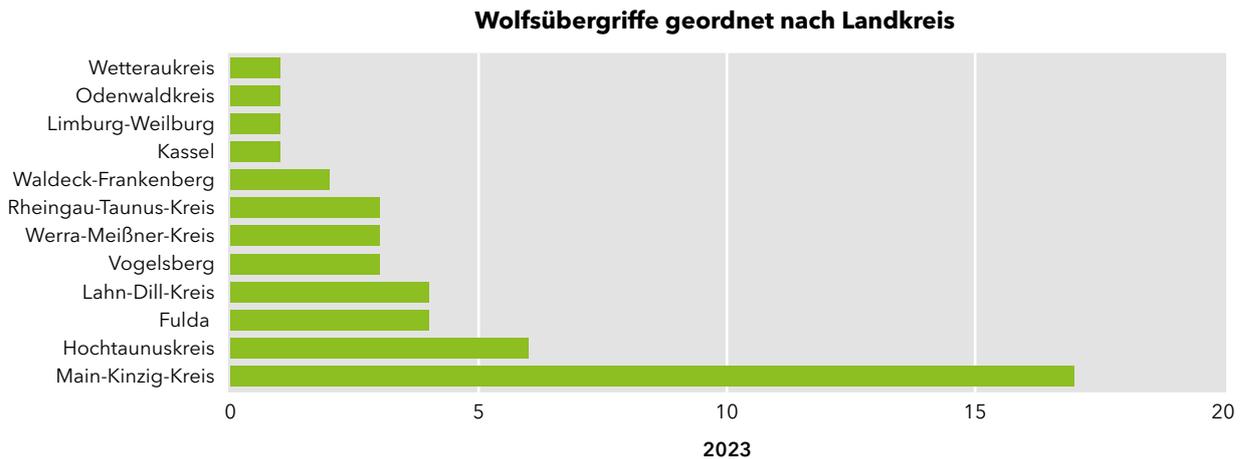


Abb. 18: Wolfsübergriffe geordnet nach Landkreis

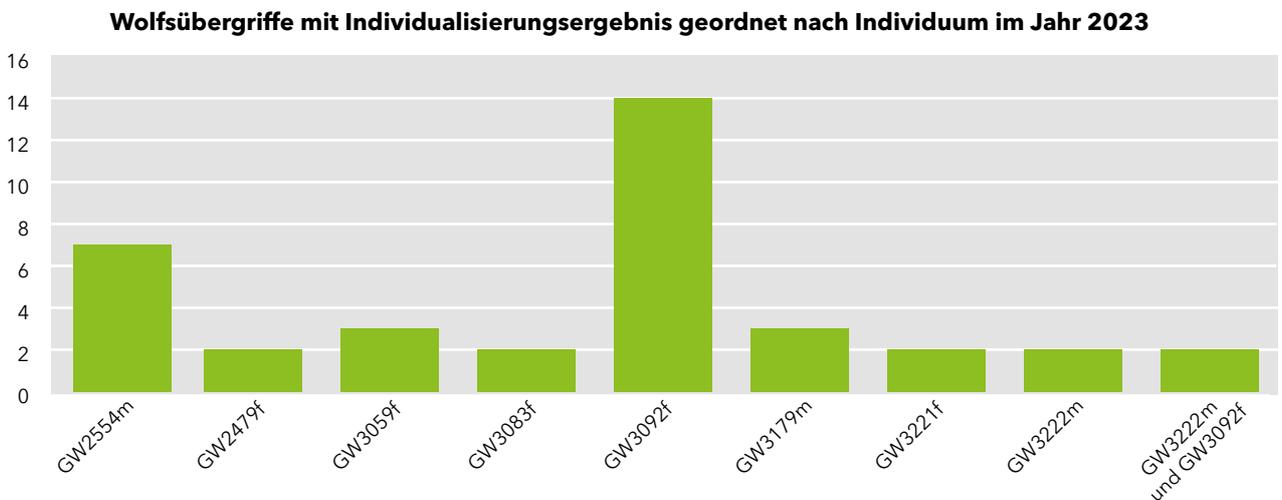


Abb. 19: Wolfsübergriffe mit Individualisierungsergebnis geordnet nach Individuum im Jahr 2023

Für die Auszahlung von Billigkeitsleistungen für wolfsverursachte Schäden ist eine Voraussetzung, dass bei der Haltung von Schafen und Ziegen der definierte Grundschutz gemäß Richtlinie Weidetierschutz (s. Kapitel „Landwirtschaftliche Förderung“) zum Zeitpunkt des Übergriffs erfüllt war. Billigkeitsleistungen werden für andere Tierarten ohne Anforderungen an einen besonderen Grundschutz gewährt. Die Tierbestände beispielsweise Rinder, Pferde oder Gatterwild, sind jedoch entsprechend den Vorgaben der guten fachlichen Praxis zu halten.

Bei 26 der 38 Übergriffe auf Schafe und Ziegen wurden die Anforderungen an den Grundschutz nicht erfüllt. In acht Fällen waren die Tiere während des Übergriffs durch Grundschutzmaßnahmen

geschützt und bei vier Übergriffen waren die Schutzmaßnahmen zum Zeitpunkt der Begutachtung nicht (mehr) bewertbar.

Bei acht weiteren Fällen erfolgten die Übergriffe auf Tierarten bei denen keine Anforderungen an Grundschutzmaßnahmen bestehen.

2019 wurden erstmals Billigkeitsleistungen für durch Wölfe verursachte Nutztierschäden über die zuständigen Regierungspräsidien ausgezahlt. Die Abbildung 20 zeigt die seit 2021 ansteigende Summe der jährlich ausgezahlten Billigkeitssumme seit dem Kalenderjahr 2019.

Im Jahr 2023 gingen bei den zuständigen Regierungspräsidien 18 Anträge auf Auszahlung von Billigkeitsleistungen ein. Neun der 18 Anträge wurden bewilligt und es wurden insgesamt 8075,46 Euro an Billigkeitsleistungen an die Tierhaltenden ausgezahlt. Bei 26 der 38 Übergriffe auf Schafen und Ziegen war der nach Weidetierschutzrichtlinie definierte Grundschutz nicht erfüllt, so dass die Tierhaltenden in den Fällen nicht antragsberechtigt waren.

Tab. 7: Übersichtstabelle zu den Schadensfällen 2023 in Bezug auf die Einhaltung von Grundschutzmaßnahmen

Einhaltung des Grundschutzes gemäß Weidetierschutzrichtlinie im Kalenderjahr 2023 bei Übergriffen auf Nutztiere die nachweislich durch einen Wolf verursacht worden sind	
Erfüllt	8
nicht erfüllt	26
nicht bewertbar	4
keine Grundschutzregelung	8
Summe Übergriffe	46

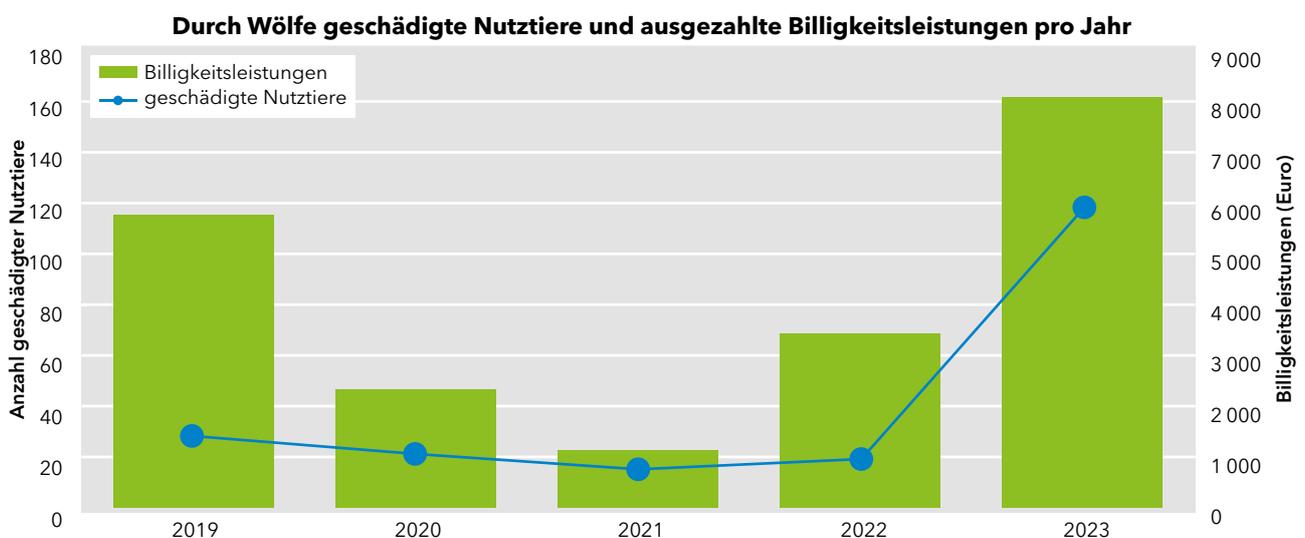


Abb. 20: Durch Wölfe geschädigte Nutztiere und ausgezahlte Billigkeitsleistungen pro Jahr

Tab. 8: Übersichtstabelle Schadensfälle 2023

Nutztier	Schafe	Ziegen	Rinder	Pferde	Gatterwild	Gesamt
Amtlich bestätigte Übergriffe an Nutztieren	36	2	4	-	4	46
Anzahl der geschädigten Nutztiere (getötet/verletzt/verschwunden)	95	2	4	-	17	118
Antragsberechtigte Nutztierhalter	12		4	-	-	16
Eingegangene Anzahl von Anträgen auf Billigkeitsleistung (Stand: 31.01.2024)	11	1	2	-	4	18
Genehmigte Anträge auf Billigkeitsleistung	6	1	2	-	-	9
Ausgezahlte Billigkeitsleistung in €	5 629,98	160	2 285,48	-	-	8 075,46

6 Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Die Öffentlichkeitsarbeit ist eine zentrale Aufgabe des hessischen Wolfsmanagements. Sie dient einer sachlichen und transparenten Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Sorgen, die in der Öffentlichkeit mit der Rückkehr von Wölfen nach Hessen verbunden sind.

Ein wesentlicher Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit ist es, im Rahmen einer regelmäßigen Pressearbeit proaktiv und transparent über neue Ereignisse und Erkenntnisse aus dem Bereich des Wolfsmonitorings und des Wolfsmanagements zu berichten und für Anfragen zur Verfügung zu stehen.

Im Jahr 2023 wurde durch die im Monatsrhythmus veröffentlichte Pressemitteilung „Neuigkeiten zu Wölfen in Hessen“ zeitnah über neue Wolfsnachweise, Übergriffe auf Nutztiere oder die Ausweisung von neuen Territorien informiert. Neben der Veröffentlichung der monatlichen Pressemitteilung wurden auch noch weitere Pressemitteilungen zu speziellen Themen, wie beispielsweise zur Arbeit der AG Wolf, veröffentlicht. Insgesamt wurden im Kalenderjahr 2023 28 Pressemitteilungen rund um das Themengebiet „Wölfe in Hessen“ von Seiten des HLNUG herausgegeben.

Ergänzend dazu wurden und werden alle gesicherten Wolfsnachweise und gemeldeten Nutztierschäden auf der Internetseite des WZH veröffentlicht und fortlaufend aktualisiert. Insgesamt wurde die Internetseite des WZH im Jahr 2023 146 142 Mal aufgerufen.

Ein weiterer Aufgabenbereich im Feld „Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation“ ist die Beantwortung von Anfragen von Medien, Verbänden, der Politik, Institutionen und der allgemeinen Bevölkerung. Im Jahr 2023 wurden insgesamt 47 schriftliche Anfragen von Verbänden und aus der Politik beantwortet. Von Seiten der Presse sind knapp 200 Anfragen eingegangen und beantwortet worden. Diese umfassten schriftliche Anfragen sowie Radio- und Fernsehinterviews.

Um allgemeines Wissen zu Wölfen, zu Herdenschutzmaßnahmen und zum hessischen Wolfsmanagement zu vermitteln, bieten das WZH, das LLH sowie die Regierungspräsidien zielgruppenspezifische Vorträge zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten an. Vortragsinhalte sind beispielsweise das Wolfsvorkommen in Hessen, empfohlene Verhaltensregeln bei einer Wolfsbegegnung, Informationen zu geeigneten Herdenschutzmaßnahmen und Fördermöglichkeiten sowie der Ablauf im Schadensfall.

Die Zielgruppen solcher Vorträge können sehr unterschiedlich sein: von der allgemeinen Bevölkerung über Weidetierhalterinnen und Weidetierhalter, Jagdgenossenschaften, Naturschutzverbände bis hin zu politischen Gremien sowie Bildungseinrichtungen. Dementsprechend vielfältig waren auch die Veranstaltungsformate bei denen die verschiedenen Behördenvertreterinnen und -vertreter Vorträge gehalten haben und für Fragen zur Verfügung standen: Allgemeine Informationsveranstaltungen, Herdenschutzveranstaltungen, Online-Veranstaltungen mit Trägerinnen und Trägern von Betreuungseinrichtungen, im Schulunterricht sowie in politischen Gremien wie Bürgermeisterdienstversammlungen, Gebiets-Agrar-Ausschüssen oder auch Umweltausschüssen.

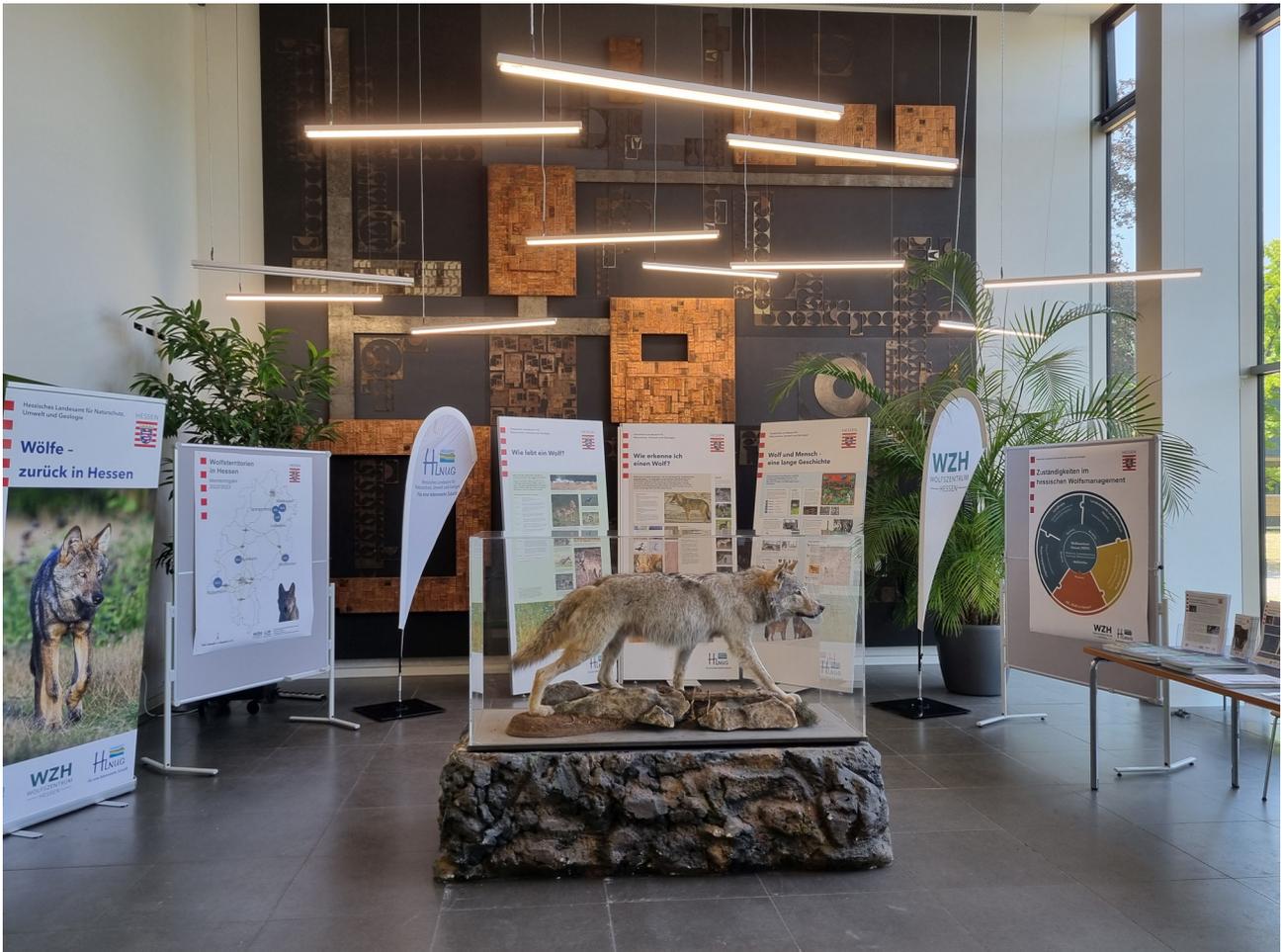


Abb. 21: Ausstellung und Informationstand beim Wolfstag der Universität Darmstadt am 7. Juli 2023 © HLNUG



Abb. 22: Die Ausstellung „Wölfe in Hessen“ kann gemeinsam mit einem Wolfspräparat kostenfrei beim HLNUG ausgeliehen werden © HLNUG

Ein weiterer Baustein der Öffentlichkeitsarbeit ist der kostenfreie Verleih der Wanderausstellung „Wölfe zurück in Hessen“. Die Ausstellung einschließlich eines Wolfpräparates kann von öffentlichen Institutionen und Behörden, Bildungseinrichtungen oder auch Verbänden ausgeliehen werden. Sie informiert über die Lebensweise der Tiere, erste „Besiedlungsversuche“ in Hessen und die aktuelle Einwanderung von Wölfen nach Deutschland. Außerdem zeigt die Ausstellung, was Wölfe und Hunde unterscheidet und welche lange Geschichte Wölfe und Menschen miteinander verbindet.

Ergänzend zu diesen Informationsangeboten bieten das WZH, das LLH sowie das HMLU zu verschiedenen Themenschwerpunkten Informationsbroschüren, Merkblätter sowie Flyer in digitaler und gedruckter Form an.

Tab. 9: Öffentlichkeitsarbeit im Kalenderjahr 2023 des WZH dargestellt in Zahlen

Öffentlichkeitsarbeit in Zahlen 2023	
Veröffentlichte Pressemitteilungen	28
Vom WZH gehaltene Vorträge	29
Aufrufe der WZH-Internetseite	146 142
Beantwortete Presseanfragen (Printmedien, Fernsehen, Radio)	>176

Alle wesentlichen Informationen zu dem Themenfeld „Wölfen in Hessen“ werden in einem jährlichen Bericht zusammenfasst. Der Bericht bezieht sich zum einen auf das abgeschlossene Kalenderjahr sowie auf das abgeschlossene Monitoringjahr und enthält die wichtigsten Informationen zu den Monitoringergebnissen, dem Schadensmanagement, dem Bereich Herdenschutz, der landwirtschaftlichen Förderung sowie zu den Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit.

Der Bericht wird in Zusammenarbeit mit den Regierungspräsidien, dem LLH, der WI-Bank sowie dem HMLU erstellt.

Ergänzend dazu wurde Anfang des Jahres 2024 ein Rückblick für das Jahr 2023 mit allen wesentlichen Informationen aus dem hessischen Wolfsmonitoring und -management in einer kompakten Form auf der Internetseite des HLNUG veröffentlicht und an alle wesentlichen Akteure versandt (Abbildung 23).

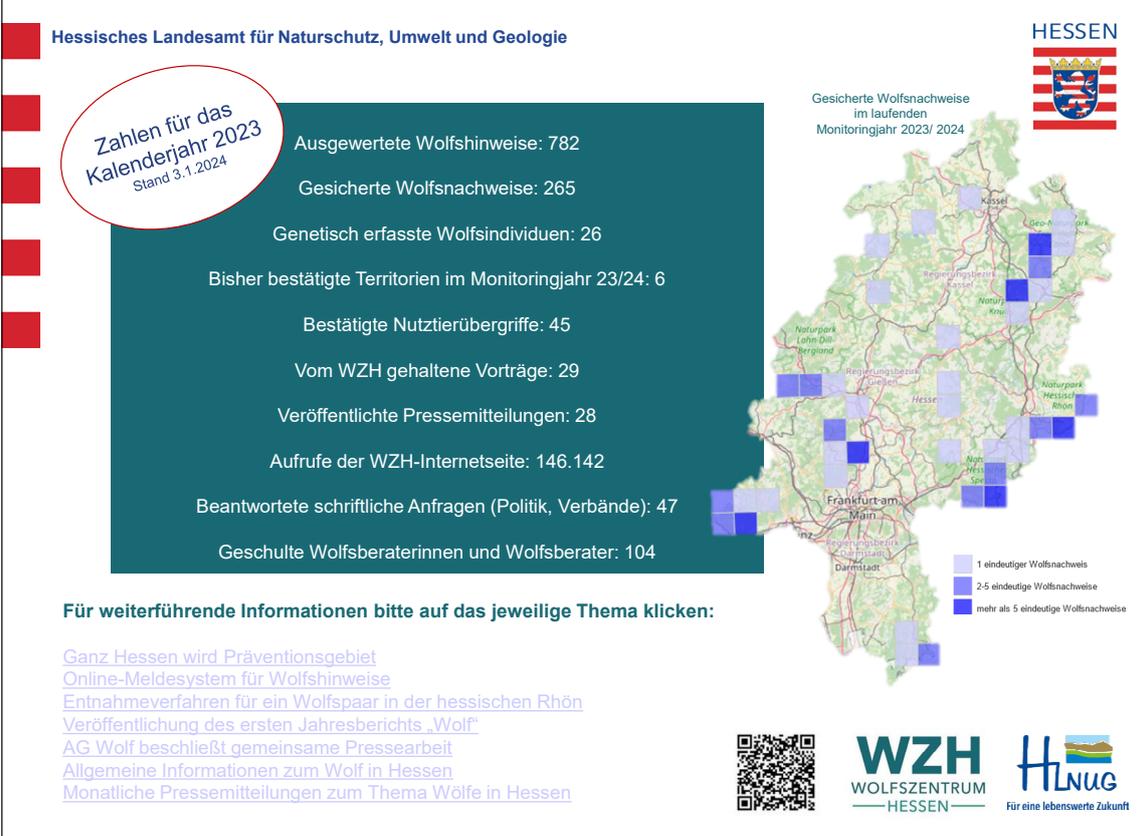


Abb. 23: Wölfe in Hessen - Jahresrückblick 2023

7 AG Wolf in Hessen

Ein konfliktarmes Zusammenleben mit Wölfen kann nur dann gelingen, wenn die Erfahrungen aus den Bereichen Weidetierhaltung, Naturschutz, Landwirtschaft, Jagd, Wissenschaft und Tierschutz im hessischen Wolfsmanagement Berücksichtigung finden.

Um diesen Informationsaustausch zu gewährleisten, wurde im Jahr 2021 unter der Geschäftsführung des WZH das Beratungsgremium „AG Wolf in Hessen“ gegründet. Hier können die Vertreterinnen und Vertreter der oben genannten Bereiche ihre Erfahrungen und Expertise einbringen und dazu beitragen, das Wolfsmanagement in Hessen kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Das erste Treffen des Beratungsgremiums fand im Oktober 2021 statt - bei diesem Termin wurden drei Unterarbeitsgruppen zu den Themenbereichen „Prävention“, „Schadensregulierung“ sowie „Monitoring und Forschung“ gebildet, um diese Themen in Kleingruppen näher beleuchten und diskutieren zu können. Im Rahmen von einzelnen Treffen, die in der Naturschutzakademie Hessen in Wetzlar stattfanden, erarbeiteten die Mitglieder der drei Kleingruppen im Laufe des Jahres 2022 auf Basis ihrer Expertise und Erfahrungen Empfehlungen für das hessische Wolfsmanagement.

Diese Empfehlungen wurden den anderen Mitgliedern der AG Wolf am 5. Dezember 2022 vorgestellt. Anschließend stimmte das Gremium über die einzelnen Empfehlungen ab. Die Empfehlungen inklusive der Abstimmungsergebnisse wurden im Nachgang dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) übergeben. Im März 2023 erfolgte dann die Rückmeldung von Staatssekretär Conz an die Mitglieder der AG Wolf: Von 21 Empfehlungen trafen beim hessischen Umweltministerium 18 auf grundsätzliche Zustimmung, zwei Empfehlungen sollen auf Bundesebene eingebracht werden und eine Empfehlung betrifft das Referenzlabor Senckenberg und muss dort geprüft werden. Dies stellt ein großer Erfolg der Arbeit der AG Wolf dar. Angenommen wurde beispielsweise die Empfehlung, die einzelnen Präventionsgebiete in Hessen abzuschaffen und ganz Hessen als Präventionsgebiet auszuweisen.

Bei der dritten Online-Sitzung des Gremiums am 11. Mai 2023 wurde unter anderem durch einen Vertreter des HMUKLV erläutert, wie die Empfehlungen zukünftig umgesetzt werden.

Tab. 10: Durch die AG Wolf in Hessen erarbeitete Empfehlungen mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis und der Rückmeldung des HMLU (zum Zeitpunkt der Rückmeldung noch HMUKLV)

Abstimmungsergebnis (Gesamtanzahl Stimmen 18)	Empfehlungen der AG Wolf	Rückmeldung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im März 2023
Plenum	Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der AG Wolf.	Beschluss zur Umsetzung getroffen, Umsetzung in Bearbeitung
Zustimmung: 17 Dagegen: 0 Enthaltung: 1	Die Ausschöpfung der für die Weidetierschutzrichtlinie zur Verfügung gestellten Mittel ist gering. Empfohlene Maßnahme: Analysieren, worauf die wenigen Anträge (20 in 2022) zurückzuführen sind.	Die bisher geringe Inanspruchnahme der Förderung des Weidetierschutzes wurde analysiert und hatte mehrere Ursachen. Potentiell antragsberechtigt waren mehrere hundert Betriebe. Die auf Bundesvorgaben basierende erste Richtlinien-Fassung enthielt praktische Hürden, die in der Umsetzung aufgefallen sind und mit der ersten Überarbeitung der Richtlinie inzwischen beseitigt wurden.
Zustimmung: 16 Dagegen: Enthaltung: 2	Die einzelnen Wolfspräventionsgebiete, die aufgrund von territorialen Wolfsnachweisen festgelegt werden, sollten abgeschafft werden und ganz Hessen sollte als Wolfspräventionsgebiet ausgewiesen werden.	Die bisher geringe Inanspruchnahme der Förderung des Weidetierschutzes wurde analysiert und hatte mehrere Ursachen. Potentiell antragsberechtigt waren mehrere hundert Betriebe. Die auf Bundesvorgaben basierende erste Richtlinien-Fassung enthielt praktische Hürden, die in der Umsetzung aufgefallen sind und mit der ersten Überarbeitung der Richtlinie inzwischen beseitigt wurden.
Zustimmung: 16 Dagegen: 0 Enthaltung: 2	Das Ziel ist es die Existenz der Weidetierhaltung (WTH) zu sichern. Dieses Thema soll beim Runden Tisch „Landwirtschaft und Naturschutz“ bzw. ins Kuratorium Biodiversität eingespeist werden.	Der Runde Tisch „Landwirtschaft und Naturschutz“ hat das Thema „Zukunft der Weidetierhaltung“ über die vielfältigen, auf artenreiches Grünland zugeschnittenen Ziele und Maßnahmen bereits in großem Umfang adressiert. Über weitere konkrete Arbeitsschwerpunkte entscheiden die Mitglieder des Runden Tisches autonom.
Zustimmung: 16 Dagegen: 0 Enthaltung: 2	Die Landesregierung sollte sich für eine einheitliche Regelung der Förderungen für Herdenschutzmaßnahmen sowie die Definition von Standards im Herdenschutz nach wissenschaftlichen Erkenntnissen auf Bundesebene stark machen.	Die Forderung nach einheitlicheren Regelungen der Förderungen für Herdenschutzmaßnahmen sowie die Definition von Standards im Herdenschutz nach wissenschaftlichen Erkenntnissen auf Bundesebene wird für sinnvoll erachtet und grundsätzlich unterstützt. Es gibt dazu beim Bundeszentrum Weidetiere und Wolf (BZWW) eine Arbeitsgruppe, in die sich Hessen natürlich einbringt. Die Fördergrundsätze des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sind entsprechend an neue Erkenntnisse anzupassen. Die unterschiedlichen topografischen und strukturellen Unterschiede in den Bundesländern sind zu beachten. Eine bundeseinheitliche Anpassung könnte z. B. zu einer Anhebung der Anforderungen an den Grundschutz führen, den das HMUKLV bisher im Einvernehmen mit den Weidetierhalterinnen und Weidetierhaltern für Hessen ausgeschlossen hatte.

Tab. 10: Durch die AG Wolf in Hessen erarbeitete Empfehlungen mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis und der Rückmeldung des HMLU (zum Zeitpunkt der Rückmeldung noch HMUKLV)

Abstimmungsergebnis (Gesamtanzahl Stimmen 18)	Empfehlungen der AG Wolf	Rückmeldung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im März 2023
Zustimmung: 16 Dagegen: 0 Enthaltung: 2	Das Ziel ist es, dass alle Verdachtsfälle und potenzielle Wolfsspuren beim WZH gemeldet werden . Daher sind das gemeinschaftliche Arbeiten und die vertrauensbildende Arbeit wichtig. Empfohlene Maßnahmen hierzu sind die zielgerichtete und vielfältige Öffentlichkeitsarbeit und das Einsetzen der Verbände als Multiplikatoren (Handreichung des WZH an die Verbände herausgeben, Vorträge von Seiten des WZH auf Verbandsversammlungen).	Das Ziel, dass alle Verdachtsfälle und potenzielle Wolfsspuren beim WZH gemeldet werden und hierzu weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird ebenfalls befürwortet und ist teilweise bereits in der Umsetzung. Die Planungen des Wolfszentrums für 2023 im Einzelnen: <ul style="list-style-type: none"> • Onlinemeldesystem für Wolfshinweise • Fortführung der Infoveranstaltungen, Online-Vorträge und Lehrvideos • Fortführung und Intensivierung von Presse- und Öffentlichkeitsarbeit • regelmäßige Schulungen von Wolfsberaterinnen und Wolfsberatern • Fortbildung/Information für Mitarbeitenden von HessenForst • Weitere Möglichkeiten zur Zielerreichung sollten in der AG Wolf diskutiert werden.
Zustimmung: 15 Dagegen: 0 Enthaltung: 3	Aktives Monitoring durch WZH (Kamerafallen, Besenderung, KI, MeldeApp) und Koordination der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Wolfsberaterinnen und Wolfsberater zur Unterstützung des Monitorings.	Das WZH führt bereits ein aktives Monitoring durch (insbesondere Kamerafallenmonitoring sowie die Suche nach Anwesenheitshinweisen). Das neue Meldeportal ist ein Tool zur Erfassung von Hin- und Nachweisen aus dem aktiven und passivem Monitoring. Bereits jetzt besteht für Verbände der Weidetierhalter und für die Jagdverbände die Möglichkeit, über die bestehenden Meldewege aktiv am Monitoring teilzunehmen. Das bestehende aktive Monitoring kann und soll weiter ausgebaut werden. Konkrete Anregungen der AG Wolf zur Weiterentwicklung des Monitorings werden gerne aufgegriffen.
Zustimmung: 14 Dagegen: 0 Enthaltung: 4	Der Bedarf eines zentralen Referenzlabors für die Wolfsgenetik wird gesehen, um Ergebnisse auf bundesweiter und europäischer Ebene abzugleichen und einheitliche Daten im bundesweiten Wolfsmonitoring zu gewährleisten. Die entwickelten Standards und Normen für die Untersuchung und Interpretation von Ergebnissen sind öffentlich, sodass andere Labore sich danach richten können	Zur Frage des zentralen Referenzlabors für die Wolfsgenetik und zur Entwicklung von Standards, die auch von anderen Laboren verwendet werden können, ist festzustellen, dass Senckenberg (SGN) weiterhin als zentrales Referenzlabor zur Verfügung steht. Die dort praktizierten Methoden sind publiziert und öffentlich einsehbar; Senckenberg wird diese aber noch einmal aufbereiten und noch besser sichtbar auf der SGN-Homepage platzieren. Hessen unterstützt die Forderung nach transparenten Standards und wird die Fragestellung in die betreffenden Bund-Länder-Arbeitsgruppen einbringen, da dieses Thema bundesweit geregelt werden muss.

Tab. 10: Durch die AG Wolf in Hessen erarbeitete Empfehlungen mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis und der Rückmeldung des HMLU (zum Zeitpunkt der Rückmeldung noch HMUKLV)

Abstimmungsergebnis (Gesamtanzahl Stimmen 18)	Empfehlungen der AG Wolf	Rückmeldung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im März 2023
<p>Zustimmung: 14 Dagegen: 0 Enthaltung: 4</p>	<p>Monitoring von Wildtierrissen zunächst durchgehend und in ganz Hessen einführen. Aktive Aufklärung und priorisierte Einbindung der Jagdausübungsberechtigten und des Landesbetrieb Hessen Forst.</p>	<p>Das Monitoring von potentiellen Wildtierrissen erfolgt bereits bei begründetem Verdacht, unter anderem durch Einbindung von Jagdausübungsberechtigten und des Landesbetriebs HessenForst. Der Landesbetrieb HessenForst hat geschulte Wolfsberaterinnen und -berater an den Forstämtern; Jagdausübungsberechtigte können potentielle Risse melden und werden über die Ergebnisse informiert. Von den mehr als 600 eingegangenen Hinweisen beim WZH im Jahr 2022 waren über 100 potentielle Wildtierrisse. Zur Akzeptanzförderung wird derzeit jeder Nutztierfall und fast jeder Wildtierfall beprobt, was zu einer geringeren Trefferquote führt, da auch Fälle beprobt werden, die augenscheinlich nichts mit dem Wolf zu tun haben. Das Monitoring von Wildtierrissen in etablierten Revieren wird jedoch perspektivisch an Grenzen stoßen und nicht dauerhaft durchgeführt werden können. Es ist grundsätzlich im Interesse des WZH, im Zuge der weiteren Ausbreitung des Wolfes in Hessen auch das Netzwerk zum Wolfsmonitoring stetig um weitere Akteure zu erweitern.</p>
<p>Zustimmung: 14 Dagegen: 0 Enthaltung: 4</p>	<p>Um die Kontaminationsgefahr einer Rissprobe zu bannen, sollen Standards für Probenentnahme und Probenlagerung durch das Referenzlabor entworfen werden. Auch regelmäßige Schulungen mit jährlicher Auffrischung für die Probennehmenden sind unbedingt erforderlich. Beides soll von weiteren Hygieneinstitutionen (Landeslabor, Universitäten) unterstützt werden.</p>	<p>Beim WZH besteht eine jahrelange Erfahrung bei der Probenahme von invasiven und nicht invasiven DNA-Proben mit Verdacht auf Wolf. Die Weitergabe dieses Wissens im Rahmen von Schulungen wird laufend intensiviert. Neben einer zusätzlichen Online-Schulung ist nun durch personelle Verstärkung im WZH eine engere Taktung von praktischen Schulungen und eine individuelle Beratung der Wolfsberaterinnen und -berater möglich. Standards für Probenahme und Probelagerung wurden durch das Referenzlabor Senckenberg bereits entworfen und sind jederzeit einsehbar unter der Überschrift „Aufbewahrung von genetischem Probenmaterial“ auf der Internet-Seite www.senckenberg.de. Regelmäßige Schulungen der Wolfsberaterinnen und Wolfsberater durch das WZH finden auf dieser Basis statt. Es wird geprüft, ob die wichtigsten Maßnahmen zusammengefasst und in leicht verständlicher Form veröffentlicht werden sollten.</p>

Tab. 10: Durch die AG Wolf in Hessen erarbeitete Empfehlungen mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis und der Rückmeldung des HMLU (zum Zeitpunkt der Rückmeldung noch HMUKLV)

Abstimmungsergebnis (Gesamtanzahl Stimmen 18)	Empfehlungen der AG Wolf	Rückmeldung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im März 2023
Zustimmung: 13 Dagegen: 0 Enthaltung: 5	Etablierung eines Beirats als Kontrollgremium für das Referenzlabor (2-3 ausgewiesene Personen mit hohem fachspezifischem Rekord in populationsgenetischen Untersuchungen); Bewertung der Arbeit des Labors und der Untersuchungsergebnisse im Rahmen zweijährlicher Treffen und anschließende Vorstellung der Ergebnisse in öffentlichen Informationsveranstaltungen.	Die Notwendigkeit eines Kontrollgremiums für das Referenzlabor wird nicht gesehen. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden von Senckenberg, den Auftrag gebenden Bundesländern und dem Bund regelmäßig vorgestellt und von dort im Rahmen der vertraglichen Verpflichtungen des Verwaltungsabkommens kontrolliert und abgenommen. Das Institut unterliegt selbst einer permanenten wissenschaftlichen Evaluation, Daten und Methoden werden transparent veröffentlicht und können im wissenschaftlichen Diskurs bewertet werden. Ein darüberhinausgehender Bedarf wird daher nicht gesehen.
Zustimmung: 13 Dagegen: 0 Enthaltung: 5	Der Mehraufwand von wolfsabweisenden Herdenschutzmaßnahmen soll kostendeckend gefördert werden: 1. Auszahlung eines Pauschalbetrags an alle Weidetierhalte; 2. Auszahlung eines zusätzlichen Betrags pro Tier/ ab gewisser Betriebsgröße.	Der Vorschlag, wird befürwortet, ist aber nur realisierbar, wenn dies in die GAK-Fördergrundsätze aufgenommen und notifiziert wird. Das Hessische Umweltministerium hat die Thematik „Abbildung des tatsächlichen Mehraufwandes“ bereits an den Bund adressiert. Hessen zahlt – bundesweit einmalig – seit 2018 einen Pauschalbetrag an alle Weidetierhaltungen („HALM-Sichere Schaf- und Ziegenhaltung“). Weitergehende Pauschalzahlungen sind zu wenig zielgerichtet und nicht finanzierbar. Stattdessen findet aber eine stetige Verbesserung der zielgerichteten Förderung anhand von Naturschutzleistungen statt.
Zustimmung: 12 Dagegen: 0 Enthaltung: 6	Um das Vertrauen in die Analytik zu erhöhen, soll die Akkreditierung (nach DAKKS) der genetischen Labore im Wolfsmonitoring (nach Klärung der Umsetzbarkeit) durchgeführt werden und dann für alle Labore von Rissuntersuchungen erforderlich sein (nicht nur für das Referenzlabor).	Die Laborakkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 wird derzeit von Senckenberg (SNG) geprüft. Die damit verbundenen höheren laufenden Kosten würden dann über steigende Probenpreise an die Auftraggeber weitergegeben. Eine DAKKS-Akkreditierung ist kein ausreichendes Kriterium für die Befähigung zur fachgerechten Analyse von Wolfsverdachtsproben. Maßgeblich ist die Anwendung der Methodik sowie eine erfolgreiche Teilnahme aller betroffenen Labore an Ringtests.

Tab. 10: Durch die AG Wolf in Hessen erarbeitete Empfehlungen mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis und der Rückmeldung des HMLU (zum Zeitpunkt der Rückmeldung noch HMUKLV)

Abstimmungsergebnis (Gesamtanzahl Stimmen 18)	Empfehlungen der AG Wolf	Rückmeldung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im März 2023
Zustimmung: 12 Dagegen: 0 Enthaltung: 6	Möglichkeit der B-Proben-Entnahme & -Untersuchung auf Kosten der Weidetierhaltenden in einem Labor ihrer Wahl (s. Beispiel Baden-Württemberg); Das B-Probenergebnis kann entschädigungsrelevant sein, wenn es nach definierten Laborstandards erstellt und vom SGN verifiziert wurde.	Die Möglichkeit der B-Proben-Entnahme und -Untersuchung auf Kosten der Weidetierhaltenden in einem Labor ihrer Wahl (s. Beispiel Baden-Württemberg) ist bereits grundsätzlich möglich. B-Probenergebnisse können entschädigungsrelevant sein, wenn sie nach definierten Laborstandards erstellt, vom SGN verifiziert und vom WZH anerkannt wurden. Hierzu soll ein intensiver Austausch mit Baden-Württemberg auf Fachebene stattfinden, um den zusätzlichen Aufwand und Nutzen besser abschätzen zu können und die Erfahrungen aus Baden-Württemberg in das weitere hessische Vorgehen einzubeziehen.
Zustimmung: 12 Dagegen: 0 Enthaltung: 6	Überprüfung der Prozesse der Schadensregulierung am Ende der Weidesaison 2023; vorher soll eine Handreichung des WZH über die veränderten Prozesse an die Verbände herausgegeben werden.	Der Vorschlag wird befürwortet, vorher soll noch eine Handreichung des WZH über die veränderten Prozesse an die Verbände herausgegeben werden und die Anforderungen sollten in der AG Wolf zunächst weiter konkretisiert werden.
Zustimmung: 12 Dagegen: 0 Enthaltung: 6	Ordnungsgemäße Dokumentation von Nutztierschäden: die kontinuierliche Qualitätsverbesserung in der Fortbildung der Wolfsberaterinnen und Wolfsberater sowie in den Prozessen stellt das WZH sicher.	Die ordnungsgemäße Dokumentation von Nutztierschäden und die kontinuierliche Qualitätsverbesserung in der Fortbildung der Wolfsberaterinnen und -berater sowie in den Prozessen ist Aufgabe des WZH. Es wird dazu ein Konzept für weitere Qualitätsverbesserung und Schulungen für 2023 erarbeiten und bei der Frühjahrstagung AG Wolf vorstellen, das dann dort weiter diskutiert werden kann.
Zustimmung: 11 Dagegen: 0 Enthaltung: 7	Formulierung einer klaren Definition des „zumutbaren Herdenschutzes“ (der auch in Zukunft Bestand hat) (Definition auch für das BNatSchG §45) (Festlegung einer Obergrenze der wirtschaftlichen und personellen Zumutbarkeit bei Betrieben.)	Die Formulierung einer klaren Definition des „zumutbaren Herdenschutzes“ wird als rechtlich problematisch bzw. nicht zielführend angesehen, da die Zumutbarkeit im Sinne des §§ 45 BNatSchG nicht einzelbetrieblich festgelegt werden kann, sondern im Einzelfall anhand des Präventions- und Entschädigungsaufwandes des Staates bezogen auf das Wolfsindividuum bemessen werden muss.
Zustimmung: 11 Dagegen: 0 Enthaltung: 7	Das Förderantragsverfahren soll in einer angemessenen Zeit zu bearbeiten sein: Der Förderantrag sollte auf eine Seite passen.	Den größten Platzbedarf der Anträge nehmen Datenschutzhinweise und fachliche Hinweise ein, nicht jedoch der eigentliche Antrag. Berufsverbände, Officialberatung und Fachdienste bieten Hilfestellung bei der Antragsstellung an. Konkrete Verbesserungsvorschläge der AG Wolf zum Antragsverfahren werden gerne entgegen genommen, bekannte Anregungen wurden im Rahmen der Novellierung bereits genutzt.

Tab. 10: Durch die AG Wolf in Hessen erarbeitete Empfehlungen mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis und der Rückmeldung des HMLU (zum Zeitpunkt der Rückmeldung noch HMUKLV)

Abstimmungsergebnis (Gesamtanzahl Stimmen 18)	Empfehlungen der AG Wolf	Rückmeldung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im März 2023
Zustimmung: 8 Dagegen: 1 Enthaltung: 9	Anpassung des Einsendeformulars von Rissproben an das SGN; Der Wunsch der Weidetierhaltenden, für den Fall eines DNA-Untersuchungsergebnisses „Hund“ direkt weitere Untersuchungen zur Individualisierung des Hundes bei einem bestimmten Labor beantragen zu können, soll vor der Einsendung (direkt bei der Rissbeprobung) bestätigt und unterschrieben werden.	Eine - über das Wolfsmonitoring hinausgehende - genetische Untersuchung auf Kosten des Landes von Proben mit dem Ziel der Individualisierung von Hunden wird nicht befürwortet. Sie wäre mit einem hohen vorlaufenden und laufenden Aufwand verbunden, ohne dass dadurch für das Wolfsmonitoring oder die Betroffenen ein wesentlicher Mehrwert verbunden wäre. Es steht den Betroffenen jedoch frei, diese selbst zu beauftragen.
Zustimmung: 9 Dagegen: 3 Enthaltung: 6	Der Zaun als solches sollte unabhängig vom Wolf über das Agrarinvestitionsprogramm für alle landwirtschaftlichen Weidetierbetriebe (inkl. Wildparks) gefördert werden. Darüber werden auch alle anderen landwirtschaftlichen Investitionen gefördert. Über die Weidetierschutzrichtlinie sollten nur noch laufende Betriebskosten gefördert werden.	Hier wird um Erläuterung der Anregung gebeten. Eine Überführung in das AFP würde die Antragstellung deutlich komplizierter machen.
Zustimmung: 2 Dagegen: 0 Enthaltung: 16	Koordination eines landesweiten Monitorings („Monitoringnetzwerk“) und Bereitstellung von Empfehlungen für die Erfassung und Weitergabe von Wolfshinweisen (Anforderungen definieren).	Die Forderung sind Vorschläge, die aus Sicht des Landes bereits umgesetzt sind: Ein Monitoringnetzwerk existiert und Empfehlungen für die Erfassung und Weitergabe von konkreten Wolfshinweisen werden auf Anfrage durch das WZH oder die Wolfsberaterinnen und Wolfsberater gerne zur Verfügung gestellt.

Die letzte Sitzung der AG im Jahr 2023 fand am 8. November 2023 in der Naturschutzakademie Hessen in Wetzlar statt. Das Treffen war als Informationsveranstaltung angelegt und diente dazu die Mitglieder der AG gemeinsam auf einen aktuellen Sachstand zu bringen: Nach einer Darstellung der aktuellen Zahlen im Wolfsmonitoring und der Schadensfälle durch das Wolfszentrum Hessen folgten Vorträge der Regierungspräsidien zum Thema Schadensausgleich und des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen zum Thema Herdenschutzberatung. Ein Vertreter des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) erläuterte den Bescheid zur Entnahme zweier Wölfe in der Rhön. Besonders interessant für die Tierhalterinnen und Tierhalter in der AG Wolf war der Vortrag der Vertreterin der Landwirtschaftsabteilung des Ministeriums zu den geplanten Anpassungen der Richtlinie Weidetierschutz. Hierzu gehört unter anderem die auf Empfehlung der AG Wolf in der Praxis bereits umgesetzte Ausweisung von ganz Hessen als Präventionsgebiet für Schafe, Ziegen und Damwild sowie die künftige Förderung von Unterhaltskosten von bereits auf den Betrieben eingesetzten Herdenschutzhunden. Die Änderungen stehen dabei jedoch noch unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Prüf-, Abstimmungs- und Genehmigungsverfahren der Förderrichtlinie.

Die AG Wolf tagt je nach Bedarf, um Erfahrungen auszutauschen und Fragen des hessischen Wolfsmanagements zu erörtern, mindestens jedoch einmal jährlich.

Tab. 11: Mitglieder der AG Wolf, Stand November 2022

Institutionen/ Verbände/ Organisationen
Arbeitsgemeinschaft Bäuerliche Landwirtschaft, Landesverband Hessen e. V.
Arbeitskreis Wildbiologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen e. V.
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e. V.
Bundesverbandberufsschäfer e.V.
Deutscher-Wildgehege-Verband e. V. / Vertreterinnen und Vertreter der Wölfe haltenden Wildparks in Hessen
Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V.
Hessischer Bauernverband e. V.
Hessischer Verband für Schafzucht und -haltung e. V.
Hessischer Waldbesitzerverband e.V.
Hessischer Ziegenzuchtverband e. V.
HMUKLV IV – Klima- und Naturschutz
HMUKLV VII 3 – Agrarpolitik, Agrarmärkte, Flächenförderungen
Landesbetrieb HessenForst
Landesbetrieb Hessisches Landeslabor
Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen
LandestierschutzbeauftragteR
Landesjagdverband Hessen e. V.
Landespolizeipräsidium
Landesverband der Berufsjäger Hessen e. V.
Maschinenringe Hessen e. V.
Nationales Referenzzentrum für genetische Untersuchungen bei Luchs und Wolf
der Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung
Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hessen e. V.
Oberste Veterinärbehörde HMUKLV V
Ökologischer Jagdverein Hessen e. V.
Pferdesportverband Hessen e. V.
Regierungspräsidium Darmstadt
Regierungspräsidium Gießen
Regierungspräsidium Kassel
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Hessen e. V.
Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Hessen e. V.
Vereinigung Ökologischer Landbau in Hessen e. V.
Weidewelt e.V.



Hessisches Landesamt für
Naturschutz, Umwelt und Geologie
Für eine lebenswerte Zukunft



Biodiversität
in Hessen

